

# VSN - Preistafel zum 01.09.2022

	Stadtkverkehr Göttingen	GOE **	Preis- stufe					Preis- stufe 5	Preis- stufe Neiz	City- Tarif C	(Preise in Euro)
			1	2	3	4	5				
<b>Vorverkauf</b>											
Einzelkarte für Erwachsene	-	2,40	2,50	3,30	3,90	4,40	5,00	1,70			
Einzelkarte für Kinder	-	1,20	1,25	1,65	1,95	2,20	2,50	0,85			
Anschlusskarte Erwachsene	-	-	1,70	2,50	3,30	3,90	4,40				
Anschlusskarte Kind	-	-	0,85	1,25	1,65	1,95	2,20				
Viererkarte	8,60	8,70	8,80	11,50	13,50	15,30	17,20	5,90			
Viererkarte für Kinder	4,30	4,35	4,40	5,75	6,75	7,65	8,60	2,95			
Achterkarte	15,80	-	17,10	22,60	26,30	30,00	33,60	10,90			
Achterkarte für Kinder	7,90	-	8,55	11,30	13,15	15,00	16,80	5,45			
VSN Tageskarte 1 P.	5,70	5,80	6,00	7,00	8,20	9,10	10,20	4,30			
VSN Tageskarte 2 P.	7,00	7,15	7,30	8,55	9,95	11,25	12,60	5,50			
VSN Tageskarte 3 P.	8,25	8,45	8,60	10,10	11,70	13,35	15,10	6,65			
VSN Tageskarte 4 P.	9,55	9,80	9,90	11,65	13,45	15,50	17,50	7,85			
VSN Tageskarte 5 P.	10,80	11,10	11,20	13,20	15,20	17,60	19,90	9,00			
<b>Zeikarten</b>											
Wochenkarte im Ausbildungsverkehr	13,25	14,25	15,00	18,70	22,00	24,70	27,70	10,60			
7-Tage-Karte / Wochenkarte	17,70	19,00	20,00	25,00	29,50	33,00	37,00	14,15			
Monatskarte im Ausbildungsverkehr	39,75	42,75	45,00	56,10	66,00	74,10	83,00	31,80			
Monatskarte / Bürgerkarte	53,00	57,00	60,00	75,00	88,50	99,00	111,00	42,50			
ABO-Jahreskarte - monatlicher Preis	44,15	-	50,00	62,50	73,75	82,50	92,40	35,45			
ABO-Premium ( plus 9,50 €)	53,65	-	59,50	72,00	83,25	92,00	101,90	44,95			
<b>Zuschläge</b>											
1. Klasse-Zuschlag und Komfortzuschlag AST	-	-	1,30	1,70	2,00	2,20	2,50	3,00			
1. Klasse-Zuschlag als 7-Tage-Karte	-	-	10,00	12,50	14,80	16,50	18,50	21,00			
1. Klasse-Zuschlag als Monatskarte	-	-	30,00	37,50	44,30	49,50	55,50	63,00			
1. Klasse-Zuschlag zur Abo-Karte (Monatspreis der Jahreskarte)	-	-	25,00	31,30	36,90	40,80	46,20	52,50			

JugendFreizeitTicket	15,00
SeniorenTicket	59,00
VSN-JugendTicket	30,00
VSNCard-E	35,00
BusCard E	26,50
Fahrradtagesskarte	4,50
Fahrradmonatskarte	25,00
Bus-Kuriergut / je Stück	3,60

\* Preise gültig in den Vorverkaufsstellen

\*\* Preise gültig beim Fahrpersonal

{ Gültigkeit und Verkauf nur bei den Göttinger Verkehrsbetrieben (GöVB) für das Stadtgebiet Göttingen)  
{ (Preise der Fahrradkarten gelten nur für DB Regio, metronom, NordWestBahn und cantus)



## **Inhaltsverzeichnis**

Seite 5

## **Stichwortverzeichnis**

Seite 11

## **VSN Tarifbestimmungen zum 01.01.2024**

Seite 21

## **Ortsverzeichnis**

Seite 55

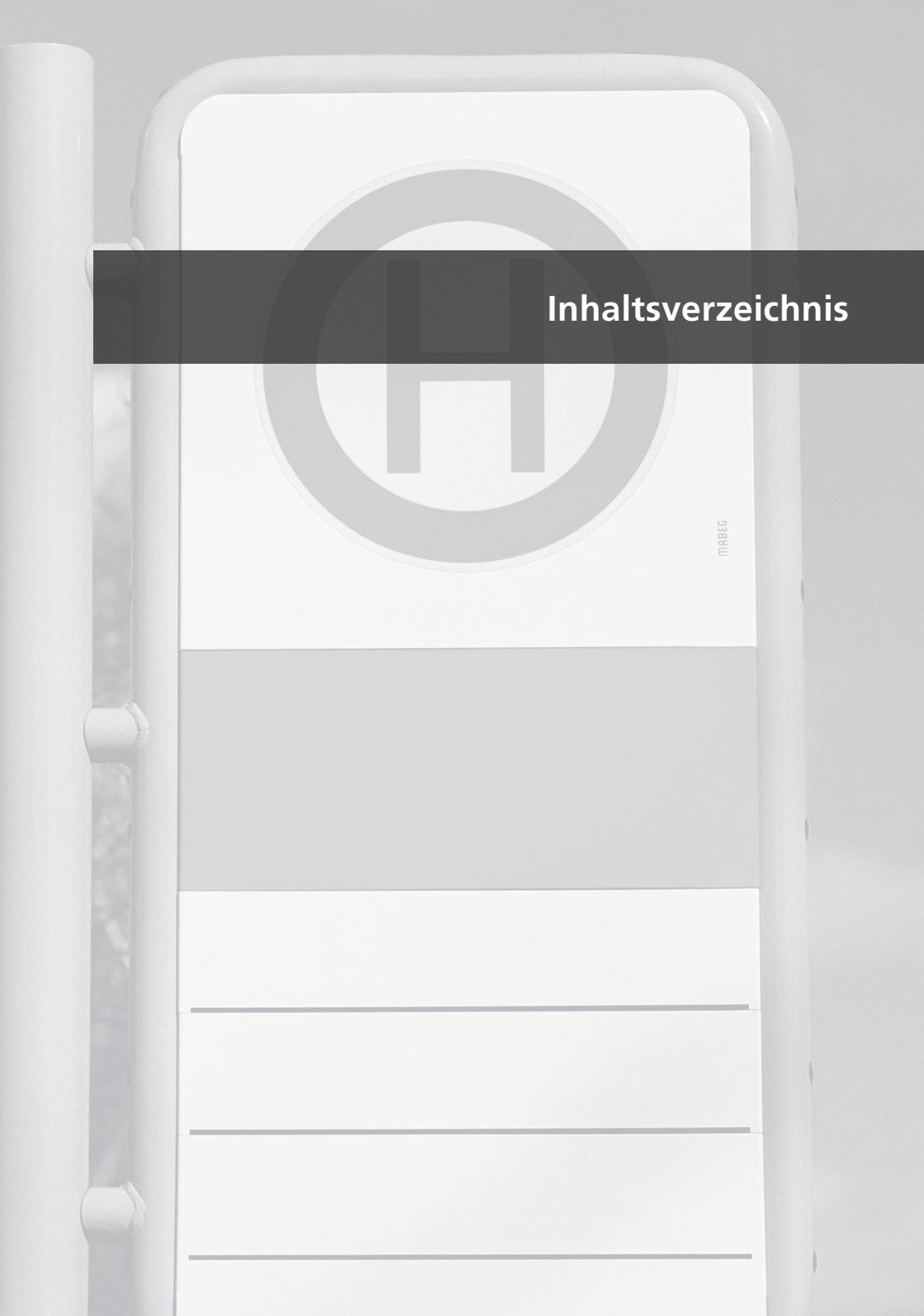
## **Beförderungsbedingungen (Bus)**

Seite 71

## **Beförderungsbedingungen (EVU)**

Seite 85





# Inhaltsverzeichnis

MABEG



# Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
	<b>Preisliste</b> .....	<b>1</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>11</b>
	<b>VSN Tarifbestimmungen</b> .....	<b>21</b>
<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich, Beförderungsvertrag, Tarifierung</b> .....	<b>23</b>
1.1	Geltungsbereich .....	23
1.2	Beförderungsvertrag .....	23
1.3	Tarifierung .....	23
1.3.1	Gliederung des Verbundgebiets .....	23
1.3.2	Fahrpreisermittlung .....	23
1.3.3	Übergangsbereiche .....	24
1.3.4	Umsatzsteuer .....	24
<b>2.</b>	<b>Tarifgliederung</b> .....	<b>24</b>
2.1	Grundangebot Fahrausweissortiment .....	24
2.2	Allgemeine Bestimmungen .....	26
2.2.1	Betriebstag/Betriebsschluss .....	26
2.2.2	Übertragbarkeit von Fahrkarten .....	26
2.2.3	Mitnahmeregelung .....	26
2.2.4	Entwertung von Fahrkarten .....	26
2.2.5	Kinder unter 6 Jahren .....	26
2.2.6	Laminieren und Verändern von Fahrkarten .....	27
2.2.7	Kopien von Fahrkarten .....	27
<b>3.</b>	<b>Fahrausweise des Bartarifs</b> .....	<b>27</b>
3.1	Gültigkeit und Fahrtberechtigung .....	27
3.1.1	Online- und Handy-Ticket .....	27
3.2	Fahrausweise für Erwachsene .....	27
3.3	Fahrausweise für Kinder .....	27
3.4	Gültigkeit von Viererkarten .....	28
3.5	Gültigkeit von Achterkarten .....	28
<b>4.</b>	<b>Tageskarten</b> .....	<b>28</b>
4.1	Tageskarte für 1–5 Person .....	28
<b>5.</b>	<b>Fahrkarten für Gruppen</b> .....	<b>28</b>
5.1	Reisegruppen .....	28
<b>6.</b>	<b>Zeitkarten</b> .....	<b>29</b>
6.1	Gültigkeit und Fahrtberechtigung .....	29
6.1.2	Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studierende) .....	29
6.2	Wochenkarten .....	30
6.2.1	7-Tage-Karte .....	30
6.2.2	Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (SchülerWochenKarte) .....	30
6.3	Monatskarten .....	31
6.3.1	Monatskarte für Erwachsene .....	31
6.3.2	Monatskarte im Ausbildungsverkehr (SchülerMonatsKarte) .....	31

<b>7.</b>	<b>Abo-Karten</b> .....	<b>31</b>
7.1	Allgemeines zur Abo-Karte .....	31
7.2	Abonnementbedingungen .....	32
7.3	Kündigung .....	32
7.4	Fahrpreisänderungen .....	33
7.5	Kündigung durch die Abonnement-Zentrale .....	33
7.6	Tarifbestimmungen für das Firmen-Abonnement im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN) .....	34
7.6.2	Allgemeines zum VSN-Firmen-Abonnement .....	34
7.6.2.1	Variante I (Großkunden-Abo) .....	34
7.6.2.2	Variante II (Flex-Abo) .....	34
7.7	Probe-Abo .....	35
7.8	freiwillige Führerscheinrückgabe .....	35
7.9	JugendFreizeitTicket .....	35
7.10	SeniorenTicket .....	37
7.11	VSN-JugendTicket .....	37
<b>8.</b>	<b>Schüler-Sammelzeitkarten</b> .....	<b>39</b>
<b>9.</b>	<b>Unentgeltliche Beförderung</b> .....	<b>40</b>
9.1	Unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung .....	40
9.2	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten .....	40
<b>10.</b>	<b>Beförderung von Tieren</b> .....	<b>41</b>
<b>11.</b>	<b>Beförderung von Sachen</b> .....	<b>41</b>
11.1	Handgepäck .....	41
11.2	Kinderwagen .....	41
11.3	Bus-Kuriergut .....	41
11.4	Fahrräder und größere Gepäckstücke .....	41
11.5	Rollstühle und E-Scooter .....	42
<b>12.</b>	<b>Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden sowie neue Verbundangebote</b> .....	<b>43</b>
12.1	Anerkennung von Schienenfahrausweisen .....	43
12.2	Anschlussmobilität im Niedersachsentarif .....	44
12.3	Angebote der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) .....	45
12.4	Semesterticket im Stadtgebiet Göttingen .....	45
12.4.1	Semesterticket-Upgrade GöVB (Deuschalndticket) .....	45
12.5	Hotelticket .....	45
12.6	Kombiticket .....	46
12.7	SozialTickets .....	47
12.7.1	BusCard-E .....	47
12.7.2	VSNCard-E .....	47
12.8	Luftlinientarif GöVB .....	48
12.9	Harzer Urlaubs-Ticket – HATIX .....	49
<b>13.</b>	<b>Zuschläge</b> .....	<b>50</b>
13.1	1. Klasse-Zuschlag .....	50
13.2	Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxen .....	50
<b>14.</b>	<b>Erstattung von Fahrpreisen</b> .....	<b>50</b>
<b>15.</b>	<b>Verlust von Fahrausweisen</b> .....	<b>50</b>

<b>Anlage zur erweiterten Anschlussmobilität im Niedersachsentarif .....</b>	<b>51</b>
Anlage 1 Örtliche Geltungsbereiche der tariflichen Integration für Bartarif und Zeitkarten (zu 12.2) .....	51
<b>Anlagen zu den Tarifbestimmungen .....</b>	<b>52</b>
Anlage 1 Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (zu 1.1) Verkehrsgebiet/Geltungsbereich .....	51
Anlage 2 Zielorte und Preisstufen (zu 1.3.2) [Download unter: <a href="http://www.vsninfo.de/download">www.vsninfo.de/download</a> ]	
Anlage 3 Preistabelle (zu 1.3.2) .....	1
Anlage 4 Übergangsbereiche (zu 1.3.3) .....	52
Anlage 5 sonstige Entgelte .....	53
Anlage 6 Aufstellung der Anruf-Sammel-Taxen Verkehre (zu 13.2) .....	54
Anlage 7 Verkehrsunternehmen, die an Verbraucherschlichtungsstellen beteiligt sind .....	55
<b>Ortsverzeichnis .....</b>	<b>56</b>
<b>Beförderungsbedingungen (Bus) .....</b>	<b>72</b>
<b>Allgemeine Beförderungsbedingungen .....</b>	<b>75</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	75
§ 2 Anspruch auf Beförderung .....	75
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen .....	75
§ 4 Verhalten der Fahrgäste .....	75
§ 5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen .....	76
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise .....	77
§ 7 Zahlungsmittel .....	77
§ 8 Ungültige Fahrausweise .....	77
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt .....	78
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt .....	79
§ 11 Beförderung von Sachen .....	79
§ 12 Beförderung von Tieren .....	80
§ 13 Fundsachen .....	80
§ 14 Haftung .....	81
§ 15 Verjährung .....	81
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen .....	81
§ 17 Gerichtsstand .....	81
§ 18 Inkrafttreten .....	81
<b>Besondere Beförderungsbedingungen .....</b>	<b>82</b>
<b>Beförderungsbedingungen (EVU) .....</b>	<b>86</b>
zu 1 Geltungsbereich .....	88
zu 2 Fahrkarten .....	88
zu 3 Fahrpreise .....	89
zu 4 Erstattung, Umtausch und Entschädigung .....	90
zu 6 Verhaltenspflichten der Reisenden .....	92
zu 7 Mitnahme von Tieren .....	92
zu 8 Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern .....	92





# Stichwortverzeichnis

MABEG



## Stichwortverzeichnis

### **Abo-Karte - Jahresabonnement (Basis und Premium)**

Abo-Karten werden über die Abo-Zentrale an Erwachsene ausgegeben und sind übertragbar. Es gelten die Mitnahmeregelungen. Für den Bezug von Abo-Karten ist die Beantragung durch den Kunden erforderlich.

*TarifBest  
Punkt 7*

### **Abo-Zentrale**

Für alle Verkehrsunternehmen geben die Göttinger Verkehrsbetriebe im Auftrage der Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH zentral die Abo-Karten aus. Der Versand erfolgt über den Postweg.

*TarifBest  
Punkt 7*

### **Achterkarten**

Ein Abschnitt der Achterkarte (für Erwachsene oder Kinder) berechtigt zu einer Fahrt ohne Umweg.

*TarifBest  
Punkt 3.1*

### **ALT = Anruf-Linien-Taxi**

Im ALT findet der VSN-Tarif Anwendung. Bei Fahrten mit dem ALT ist eine telefonische Voranmeldung unter der jeweils angegebenen Telefonnummer mind. 60 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit erforderlich.

### **Altersregelung**

Kinder ab 6 bis einschl. 14 Jahren erhalten preisermäßigte Einzel-, Anschluss-, Vierer- und Achterkarten. Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr werden Fahrkarten für Erwachsene ausgegeben.

*TarifBest  
Punkt 2.2.5  
Punkt 3.3*

### **Anschlussticket**

Gilt als Einzelkarte für Fahrten aus dem räumlichen Gültigkeitsbereich einer VSN-Zeitkarte hinaus und in diesen hinein. Die gültige VSN-Zeitkarte ist mitzuführen.

*TarifBest  
Punkt 2.1*

### **Anschlussmobilität im Niedersachsentarif**

Im Relationstarif der NITAG ist im Bartarif im Vor- und Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt die Anschlussmobilität am Start- bzw. Zielbahnhof in den Bussen im VSN-Verbundgebiet enthalten. Bei Zeitkarten besteht die Möglichkeit die Anschlussmobilität bei der NITAG ermäßigt hinzuzukaufen. Die örtlichen Geltungsbereiche zu den jeweiligen Tarifpunkten regelt die Anlage 1.

*TarifBest  
Punkt 12.2  
Anlage 1*

### **AST = Anruf-Sammel-Taxi**

Im AST findet der VSN-Tarif Anwendung. Außerhalb des Stadtgebietes Göttingen wird zusätzlich zur Fahrkarte für jede Fahrt ein Komfortzuschlag erhoben. Schwerbehindertenausweise (inkl. Wertmarke) gelten nur mit Komfortzuschlag im AST.

*TarifBest  
Punkt 13.2  
Punkt 9.1*

### **Bahncard 100**

Die Bahncard 100 wird im gesamten VSN-Verbundgebiet (mit Ausnahme der AST-Verkehre) anerkannt.

*TarifBest  
Punkt 12.1*

### **Beförderung von Menschen mit Behinderung**

Siehe unter Schwerbehinderte

### **Beförderung von Sachen**

Siehe auch unter Fahrräder, Gepäck, Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen bei DB Regio, cantus, metronom und NordWestBahn

*AllgBefBed  
§ 11  
BB EVU Pkt. 8*

## **Beförderungspflicht**

- a) Anspruch auf Beförderung
- b) Ausgeschlossene Personen
- c) Verhalten der Fahrgäste
- d) Zuweisung von Wagen und Plätzen
- e) Beförderung von Personen (DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn)
- f) Unterbringung von Personen (DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn)

| *AllgBefBed*  
| § 2  
| § 3  
| § 4  
| *BB EVU, § 8*  
| § 13

## **Betriebsschluss**

Ein Betriebstag rechnet sich von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss, längstens bis 5:00 Uhr des Folgetages

| *TarifBest*  
| *Punkt 2.2.1*

## **BusKuriergut**

Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (BusKuriergut) im Bus-Linienverkehr wird ein gesonderter Fahrpreis erhoben. (Gilt nicht für Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH sowie auf den Linien nach Bovenden und Rosdorf.)

| *TarifBest*  
| *Punkt 11.3*  
| *und*  
| *BesBefBed 10*

## **Einzelkarte**

Die Einzelkarte berechtigt zu einer Fahrt ohne Umwege, wobei ein beliebig häufiges Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel möglich ist. Sie sind nicht übertragbar. Im Stadtgebiet Göttingen sind Einzelfahrscheine 60 Minuten für Hin- und Rückfahrt gültig.

| *TarifBest*  
| *Punkt 3.1*

## **Entwertung**

Abschnitte der Vierer- und Achterkarten sind bei bzw. vor Fahrtantritt zu entwerten.

| *TarifBest*  
| *Punkt 2.2.4*

Fahrkarten sind vor dem Einstieg in Züge der DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn an den ortsfesten Entwertern zu entwerten.

| *BB EVU*

Muster der Entwertungsstempel-Abdrucke und die Einstellung der Entwerterstempel

| *Siehe besondere*  
| *Anlagen*

## **Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Ein erhöhtes Beförderungsentgelt wird bei Nutzung der Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis fällig.

| *AllgBefBed § 9*  
| *BB EVU*

## **Erste Klasse (1. Klasse)**

Für die Benutzung der 1. Klasse in Zügen der DB Regio und metronom muss zusätzlich zu den Fahrkarten ein 1. Klasse Zuschlag gelöst werden.

| *TarifBest*  
| *Punkt 13*

## **Fahrkartenautomaten**

Der Fahrkartenverkauf der DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn erfolgt grundsätzlich aus ortsfesten Automaten. Die VSN-Fahrkarten sind generell vor Fahrtantritt zu erwerben.

| *BB EVU*

## **Fahrräder**

Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt in den Bussen der Verkehrsunternehmen im VSN kostenlos. Für die Nutzung der Züge der DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn ist eine Fahrradkarte (als Tages- bzw. Monatskarte) gem. gültigem Tarif zu lösen.

| *TarifBest*  
| *Punkt 11.4*  
| *AllgBefBed*  
| *§ 11*  
| *BesBefBed 9*

## **Firmen-Abonnement**

Das VSN-Firmen-Abonnement kann von einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution bestellt und an aktive Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.

*TarifBest  
Punkt 7.6*

Das VSN-Firmen-Abonnement berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

## **Führerscheintrückgabe**

Bei freiwilliger Führerscheintrückgabe bietet die VSN GmbH eine Vergünstigung zum Kennenlernen des ÖPNV an.

*TarifBest  
Punkt 7.8*

## **Fundsachen**

Fundsachen sind unverzüglich an das Betriebspersonal des Verkehrsunternehmens weiterzuleiten.

*AllgBefBed  
§ 13*

Nachfragen zu Fundsachen sind unter der Angabe von Datum, Uhrzeit und Fahrstrecke an das Verkehrsunternehmen zu richten, mit dem die Fahrt erfolgte.

*BesBefBed  
11.a, b und c*

## **Gepäck**

Siehe Fahrräder.

*TarifBest  
Punkt 11.4*

## **Gruppe**

Siehe Kleingruppe und Reisegruppe.

*BB EVU*

## **Gültigkeit, hier: zeitliche**

Fahrkarten des Bartarifs (= Einzel-, Anschluss-, Vierer- und Achterkarten, ermäßigte Einzel-, Anschluss-, Vierer- und Achterkarten) sind im Stadtverkehr Göttingen zeitlich in der Gültigkeit eingeschränkt (60 Minuten).

*TarifBest  
Punkt 3.1*

## **Handgepäck**

Die Beförderung von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck, bis 120 cm Kantenlänge und Skier) erfolgt unentgeltlich.

*TarifBest  
Punkt 11.1*

## **HATIX**

Beim Harzer Urlaubs-Ticket findet eine länderübergreifende Anerkennung in den Landkreisen Harz, Mansfeld-Südharz, Goslar und Landkreis Göttingen (Altkreis Osterode) statt.

*TarifBest  
Punkt 12.9*

## **Hunde**

Hunde, Katzen und Kleintiere werden unentgeltlich befördert. Führhunde von Schwerbehinderten werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

*TarifBest  
Punkt 10*

## **Inline-Skates**

Die Benutzung von Inline-Skates kann zu Unfällen in den Verkehrsmitteln führen und ist deshalb unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen untersagt.

*AllgBefBed  
§ 4 Abs. 1*

Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es ihre eigene Sicherheit sowie die Rücksichtnahme auf andere Personen gebietet. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

*AllgBefBed  
§ 4 Abs. 3*

## **Job-Ticket**

Siehe Firmenabonnement

*TarifBest  
Punkt 7.6*

### **JugendFreizeitTicket**

Das JugendFreizeitTicket (Netzkarte) ist im ABO erhältlich. Es gilt werktags an Schultagen ab 14:00 Uhr, samstags und sonntags sowie in den Schulferien ganztägig in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln.

*TarifBest  
Punkt 7.9*

### **VSN-JugendTicket**

Das VSN-JugendTicket ist eine Netzkarte und im Abo erhältlich. Es kann von allen Schülern und Auszubildenden ohne Altersbegrenzung erworben werden.

*TarifBest  
Punkt 7.11*

### **Kinder**

Für Kinder ab 6 bis einschl. 14 Jahren werden preisermäßigte Einzel-, Anschluss-, Vierer- und Achterkarten ausgegeben. Für Kinder ab dem 15. Geburtstag gilt der Erwachsenen-Tarif.

*TarifBest  
Punkt 3.3  
AllgBefBed  
§ 3 Abs. 4*

### **Kinderwagen**

Kinderwagen für mitreisende Kinder werden unentgeltlich befördert.

*TarifBest  
Punkt 11.2*

### **Kleingruppenkarte**

Die Kleingruppenkarte ist durch die Tageskarte für ein bis fünf Personen ersetzt worden. Siehe Tageskarte

*TarifBest  
Punkt 4.1*

### **Krankenfahrstühle**

Mitgeführte Krankenfahrstühle von Schwerbehinderten werden unentgeltlich befördert.

*TarifBest  
Punkt 9.1*

### **Kundenkarten Ausbildungsverkehr**

Für die Nutzung von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs (SchülerWochen-/Schüler-Monatskarte) ist eine gültig geschriebene Kundenkarte erforderlich.

Kundenkarten werden kostenlos von den Verkehrsunternehmen ausgegeben.

*TarifBest  
Punkt 6.1.2.1*

### **Kundenkarten VSNCARD-E und BusCARD-E**

Für die Nutzung der VSNCARD-E und BusCARD-E (SozialTickets) ist eine gültig geschriebene Kundenkarte erforderlich. Kundenkarten werden kostenlos von den Bewilligungsbehörden ausgegeben, bzw. bei Vorlage eines Bewilligungsbescheides durch die VSN-Kundenzentren gültig geschrieben.

*TarifBest  
Punkt 12.7.1  
Punkt 12.7.2*

### **Laminieren von Fahrkarten**

Fahrkarten dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert noch anderweitig verändert werden.

*TarifBest  
Punkt 2.2.6*

### **Luftlinientarif**

Der Luftlinientarif ist ein App-basiertes Handyticket und gilt ausschließlich im Stadtgebiet Göttingen (TP 200) und nur in den Bussen der Göttinger Verkehrsbetriebe.

*TarifBest  
Punkt 12.8*

### **Mehrfahrtenkarten**

Siehe Vierkarten und Achterkarten

### **Mitnahmeregelung**

Bei 7-Tages-Karten, Monatskarten und Abo-Karten können mit zeitlicher Einschränkung ein Erwachsener und bis zu drei Kindern mitfahren.

*TarifBest  
Punkt 2.2.3*

### Grundsätzlich:

- an Werktagen: ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss,  
spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages
- an Sonnabenden: ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss,  
spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages
- an Sonn- und Feiertagen: von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss,  
spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages.

### **Monatskarten**

Die Monatskarten können von Erwachsenen erworben werden und sind übertragbar. Es gelten die Mitnahmeregelungen.

| *TarifBest*  
| *Punkt 6.3.1*

### **Netzkarte**

Die BahnCard 100 der DB gelten außer in den Zügen der DB Regio, metronom, NordWestBahn und cantus auch auf allen Buslinien im VSN-Verbundgebiet.

| *TarifBest*  
| *Punkt 12.1*

Allgemeine Zeitkarten, Tageskarten (eine bis fünf Personen) des VSN-Tarifs der Preisstufe „Netz“ haben Netzwirkung; das heißt, sie gelten im gesamten Bereich des VSN-Tarifs. Darüber hinaus haben das JugendFreizeitTicket sowie das SeniorenTicket Netzkartenfunktion. Die Abo-Premiumvariante beinhaltet montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an den Wochenenden die Netzkartenfunktion.

| *Punkt 6.1.1*  
| *Punkt 4.1*  
| *Punkt 4.2*

### **NiedersachsenTicket**

Das NiedersachsenTicket der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) wird in den Bussen und im Schienenverkehr auch als Online-Ticket und Handy-Ticket anerkannt.

| *TarifBest*  
| *Punkt 12.4*

Für Fahrten innerhalb des VSN-Tarifgebietes wird das NiedersachsenTicket nicht ausgegeben.

| *TarifBest*  
| *Punkt 1.1*

### **Online- und Handy-Ticket**

VSN-Fahrscheine des Bartarifs werden auch als Online- und Handy-Ticket über DB-Navigator vertrieben und im VSN-Verbundgebiet anerkannt.

| *TarifBest*  
| *Punkt 7.7*

### **Polizei**

Polizeivollzugsbeamte in Uniform des Landes Niedersachsen werden auf allen Buslinien und in allen zuschlagfreien Zügen der DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

| *TarifBest*  
| *Punkt 7.7*

### **Probe-Abo**

Im Rahmen verschiedener Projekte besteht die Möglichkeit ein rabattiertes Probe-Abo anzubieten.

| *TarifBest*  
| *Punkt 7.7*

### **RegionalBahn**

Zug des Nahverkehrs, der mit Fahrkarten des VSN-Tarifs genutzt werden kann.

### **RegionalExpress**

Zug des Nahverkehrs, der mit Fahrkarten des VSN-Tarifs genutzt werden kann.

### **Reisegruppe**

Reisegruppen mit mehr als 12 Personen sind mind. 2 Werktage vor Fahrtantritt bei den durchführenden Verkehrsunternehmen anzumelden.

| *TarifBest*  
| *Punkt 5.1*

### **Rollstühle / E-Scooter**

| *TarifBest*  
| *Punkt 11.5*

### **Schienen-Fahrkarten**

Die nach dem VSN-Tarif von der DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn ausgegebenen Schienenfahrkarten gelten ohne Ausnahme auch in den Bussen.

| *TarifBest*  
Punkt 1.1

Fahrkarten von Versuchs- und Sonderangeboten der DB Regio gelten ausnahmslos nur in den Zügen der DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn.

| *TarifBest*  
Punkt 12.4

Die Anerkennung der Schienenfahrausweise richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Schienenverkehrsunternehmen.

| *TarifBest*  
Punkt 12.1

### **Schlitten**

Siehe Handgepäck

### **SchülerMonatsKarte**

SchülerMonatsKarten gelten für den eingedruckten/ eingestempelten Kalendermonat. Sie sind nicht übertragbar und nur mit Kundenkarte als Fahrkarte gültig.

| *TarifBest*  
Punkt 6.3.2

### **SchülerSammelZeitKarten (SSZK)**

SSZK gelten vom ersten Schultag bis zum letzten Ferientag, auch in den Sommerferien. Die SSZK ist eine Netzkarte, sie ist nicht übertragbar.

| *TarifBest*  
Punkt 8

### **SchülerWochenKarte**

SchülerWochenKarten gelten für die eingedruckte / eingestempelte Kalenderwoche. Sie sind nicht übertragbar und nur mit Kundenkarte als Fahrkarte gültig.

| *TarifBest*  
Punkt 6.2.2

### **Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte werden nur bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit orangefarbenem Flächenaufdruck und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke unentgeltlich befördert.

### **Semesterticket**

Semestertickets werden im Bereich des VSN-Tarifs nicht ausgegeben und nicht anerkannt.

Ausnahme: Das Semesterticket im Stadtgebiet Göttingen gilt in den Stadtbussen in Göttingen sowie nach Bovenden und Rosdorf in Bussen der GöVB und deren Subunternehmen.

| *TarifBest*  
Punkt 12.4

### **SeniorenTicket**

SeniorenTickets werden für Personen ab 65 Jahren als Abonnement ausgegeben und gelten im VSN-Verbundgebiet als Netzkarte.

| *TarifBest*  
Punkt 7.10

### **SozialTicket**

BusCard E – gilt ausschließlich im Stadtgebiet Göttingen innerhalb des TP 200.

| *TarifBest*  
Punkt 12.7.1

VSNCard-E – gilt im gesamten VSN-Verbundgebiet als Netzkarte.

| *TarifBest*  
Punkt 12.7.2

### **Ski**

Ski werden unentgeltlich befördert (vgl. Handgepäck).

### **Tageskarten**

Tageskarten gelten für eine bis zu fünf Personen für beliebig häufige Fahrten im räumlichen Geltungsbereich. Sie sind nicht übertragbar.

| *TarifBest*  
Punkt 4

## **Tiere**

Siehe auch Hunde

*TarifBest  
Punkt 10*

Weiteres zur Beförderung von Tieren

*AllgBefBed  
§ 12  
BB EVU*

## **Tonwiedergabegeräte**

Fahrgästen ist es grundsätzlich untersagt, Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger in den Bussen zu benutzen. Ausnahme: Wenn die Geräte mittels Kopfhörer ohne Belästigung anderer Fahrgäste oder Störung des Fahrbetriebes betrieben werden.

*AllgBefBed  
§ 4  
BesBefBed  
Absatz 2*

## **Übergangsbereiche**

Siehe Ausführungen in den Tarifbestimmungen

*TarifBest  
Punkt 1.3.3*

## **Umsatzsteuer**

In den Fahrpreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

*TarifBest  
Punkt 1.3.4*

## **Umsteigen**

Bei strecken-/linienbezogenen Fahrkarten ist das Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel ohne Umwege innerhalb des Gültigkeitsbereiches – ggf. unter Berücksichtigung einer zeitlichen Einschränkung – beliebig häufig möglich.

*TarifBest  
Punkt 3.1*

## **Viererkarten**

Ein Abschnitt der Viererkarte (für Erwachsene oder Kinder) berechtigt zu einer Fahrt ohne Umweg.

*TarifBest  
Punkt 3.1*

## **Wechselgeld**

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

*BesBefBed  
Absatz 7*

## **Wochenkarte entspricht 7-Tage-Karte**

*TarifBest  
Punkt 6.2.1*

### **Zeitkarten**

- Wochenkarte entspricht 7-Tage-Karte
- SchülerWochenKarte
- Monatskarte
- SchülerMonatsKarte
- Abo-Karten (Abo-Basis und Abo-Premium)
- JugendfreizeitTicket
- SeniorenTicket
- VSN-JugendTicket
- BusCard-E
- VSNCard-E
- SchülerSammelZeitKarten

*TarifBest  
Punkt 6.2.1  
Punkt 6.2.2  
Punkt 6.3.1  
Punkt 6.3.2  
Punkt 7  
Punkt 7.9  
Punkt 7.10  
Punkt 7.11  
Punkt 12.7.1  
Punkt 12.7.2  
Punkt 8*

## **Zuschläge**

Folgende Zuschläge werden erhoben:

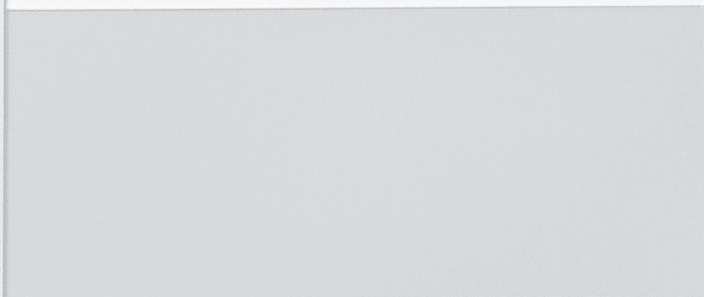
- 1. Klasse-Zuschlag (vgl. Erste Klasse)
- Komfortzuschlag für AST (vgl. Anruf-Sammel-Taxi)

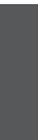
*TarifBest  
Punkt 13.1  
Punkt 13.2*





**VSN Tarifbestimmungen  
zum 01.01.2024**



# VSN Tarifbestimmungen zum 01.09.2022

## 1. Geltungsbereich, Beförderungsvertrag und Tarifierhebung

### 1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten

- für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen
- im Binnenverkehr auf allen Linien und Strecken des in Anlage 1 definierten Bereichs.

Sie gelten ebenso auf den in den VSN einbezogenen Strecken der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und dort grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen des Nahverkehrs.

Fahrkarten werden bei den Verkehrsunternehmen und deren Vorverkaufsstellen ausgegeben, die in den VSN einbezogen sind. Die Fahrgäste treten in Rechtsbeziehungen nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel sie benutzen.

### 1.2 Beförderungsvertrag

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten des Fahrzeuges oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen den Beförderungsvertrag und damit die Verordnung über die „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“ der Verkehrsunternehmen in ihrer jeweils gültigen bzw. genehmigten Fassung an.

### 1.3 Tarifierhebung

#### 1.3.1 Gliederung des Verbundgebietes

Das Verbundgebiet des VSN ist in Tarifpunkte gegliedert. Fahrpreise zu Haltestellen, die nicht in den Tarifunterlagen enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet.

#### 1.3.2 Fahrpreisermittlung

Die Preisstufen von jedem Tarifpunkt zu jedem anderen Tarifpunkt sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die Fahrpreise sind in der Preistabelle (Anlage 3) aufgeführt.

Die Zuordnung einer Fahrtbeziehung zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen.

Jeder Ort im VSN-Tarifgebiet ist einem Tarifpunkt zugeordnet.

Für jede Fahrtrelation zwischen zwei Tarifpunkten, die im Geltungsbereich des VSN-Tarifs liegen, ist eine Preisstufe definiert (siehe Anlage 2).

Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Fahrziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg).

Fahrkarten gelten nur für die aufgedruckte/eingetragene Relation und die dazugehörige Preisstufe. Ausgenommen sind die Fahrkarten mit Netzfunktion.

### 1.3.3 Übergangsbereiche

Tarifpunkte außerhalb des Verbundgebietes, die mit dem VSN-Tarif erreichbar sind, werden in Anlage 4 ausgewiesen.

### 1.3.4 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

## 2. Tarifgliederung

### 2.1 Grundangebot Fahrausweissortiment

Die Verkehrsunternehmen im VSN (siehe 1.1) verkaufen folgende Fahrkarten:

#### **Bar tarife:**

Einzelkarte für Erwachsene	Eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Anschlusskarte für Erwachsene	zur Verlängerung einer Fahrt ohne Umweg, aus bzw. in den Geltungsbereich einer vorhandenen VSN-Zeitkarte.
Viererkarte für Erwachsene	Vier mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Achterkarte für Erwachsene	Acht mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Einzelkarte für Kinder	Eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Anschlusskarte für Kinder	zur Verlängerung einer Fahrt ohne Umweg, aus bzw. in den Geltungsbereich einer vorhandenen VSN-Zeitkarte
Viererkarte für Kinder	Vier mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Achterkarte für Kinder	Acht mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
Tageskarte für eine bis fünf Personen	Beliebig häufige Fahrten im räumlichen Geltungsbereich am Gültigkeitstag bis Betriebsschluss für die entsprechend der auf dem Fahrschein eingetragenen Anzahl der Personen. Pro gültiger Fahrkarte können drei Kinder bis sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden. Tageskarten sind auch mit Netzkartenfunktion erhältlich.
Gruppenkarte	nur nach vorheriger Anmeldung

## **Zeitkarten**

7-Tage-Karte	Gültig sieben aufeinander folgende Kalendertage, übertragbar; es gilt die Mitnahmeregelung gemäß 2.2.3.
Monatskarte	Gültig einen Monat gleitend, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gemäß 2.2.3.
Abo-Karte Basis	Gültig mindestens 12 Monate, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gemäß 2.2.3.
Abo-Karte Premium	Gültig mindestens 12 Monate, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gemäß 2.2.3. Netzkartenfunktion werktags ab 19:00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztägig
Firmen-Abo	Gültig mindestens 12 Monate, nicht übertragbar, keine Mitnahmeregelung
Senioren-Ticket (Abo)	Gültig mindestens 12 Monate, nicht übertragbar, keine Mitnahmeregelung, ganztägig als Netzkarte
BusCard-E	Gültig einen Monat gleitend, nicht übertragbar keine Mitnahmeregelung, ganztägig gültig im Stadtgebiet Göttingen
VSNCard-E	Gültig einen Monat gleitend, nicht übertragbar keine Mitnahmeregelung, ganztägig als Netzkarte

## **Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten)**

SchülerWochenKarten	Eingetragene Kalenderwoche
SchülerMonatsKarten	Eingetragener Kalendermonat
SchülerSammelZeitKarten	Ein Schuljahr entsprechend Aufdruck auf dem Fahrausweis
JugendFreizeitTicket	gültig mindestens 12 Monate nur im Abonnement erhältlich, nicht übertragbar, Netzkarte ab 14:00 Uhr. Altersgrenze: bis zum 21. Geburtstag
VSN-JugendTicket	Gültig 12 Monate, endet automatisch nur im Abonnement erhältlich nicht übertragbar Netzkarte

## **Fahrkarten mit regionaler Gültigkeit / nur bei bestimmten Verkehrsunternehmen**

1. Klasse-Zuschlag in Zügen	nur bei DB Regio AG und metronom Eisenbahngesellschaft mbH
Komfort-Zuschlag	Für Anruf-Sammeltaxen-Benutzung

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Betriebstag/Betriebsschluss

Maßgeblich für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Ein Betriebstag rechnet von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss, längstens bis 5.00 Uhr des Folgetages.

### 2.2.2 Übertragbarkeit von Fahrkarten

Fahrkarten sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Tarifbestimmungen und deren Erläuterungen nichts anderes ergibt.

### 2.2.3 Mitnahmeregelung

Soweit sich aus diesen Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die gekauften Fahrkarten nur für den Inhaber.

Ist die Mitnahmemöglichkeit zugelassen, gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

montags bis freitags:	ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages
an Samstagen:	ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages
an Sonn- und Feiertagen:	von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages

Bei den folgenden Fahrkarten können vom Fahrkarteninhaber ein Erwachsener und bis zu drei Kinder bis 14 Jahre unentgeltlich mitgenommen werden:

7-Tage-Karte, Monatskarte, Abo-Karte (näheres hierzu siehe Tarifbestimmungen 7.1.).

### 2.2.4 Entwertung von Fahrkarten

Abschnitte der Vierer- und Achterkarten sind bei bzw. vor Fahrtantritt zu entwerten. Ist die Entwertung nicht bei/vor Fahrtantritt durch automatische Entwerter (z. B. auf Bahnhöfen, in Zügen oder Stadtbussen) möglich, ist der Fahrgast verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die Entwertung durch das Betriebspersonal des jeweiligen Verkehrsmittels vornehmen zu lassen.

Wird der Fahrausweis nicht bei bzw. vor Fahrtantritt entwertet, gilt der Fahrgast als Reisender ohne gültigen Fahrausweis. Eine Mehrfachentwertung macht den Fahrausweis ungültig.

Die übrigen Fahrausweise des Bartarifs (Einzelkarten) sind mit der Ausgabe (Aufdruck Datum und Uhrzeit) entwertet.

### 2.2.5 Kinder unter 6 Jahren

Pro gültiger Fahrkarte oder Fahrberechtigung (z. B. Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte) dürfen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden; Voraussetzung ist, dass der Karteninhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Bei Tageskarten (1–5 Pers.) können zusätzlich zu den fünf Personen je Fahrausweis maximal drei Kinder bis sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Für jedes weitere Kind bis 14 Jahren ist eine Kinderfahrkarte zu lösen. Bei Fahrkarten anderer Tarife, die im VSN anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifs.

Bei der Beförderung von Kindergartengruppen wird eine telefonische oder schriftliche Anmeldung – 3 Werktage vor Fahrtantritt – empfohlen. Die Gruppenfahrten können erst ab/nach 9:00 Uhr angetreten werden. Jede Begleitperson zahlt je Fahrtrichtung einen für die jeweilige Relation gültigen Einzelfahrausweis für Erwachsene.

Die Beförderung der Kindergartenkinder (unabhängig vom Alter) erfolgt dann kostenlos.

### **2.2.6 Laminieren und Verändern von Fahrkarten**

Fahrkarten dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden. Fahrkarten, bei denen durch Laminieren (Einschweißen) oder jegliche Form der Veränderung die Überprüfung der Echtheit erschwert oder unmöglich gemacht wird, sind ungültig.

### **2.2.7 Kopien von Fahrkarten**

Fahrkarten und Fahrtberechtigungen sind bei der Fahrt im Original mitzuführen. Kopien sind keine gültigen Fahrausweise.

## **3. Fahrausweise des Bartarifs**

### **3.1 Gültigkeit der Fahrtberechtigung**

Fahrausweise des Bartarifs mit Relationsbezug in den Preisstufen 1 bis 5 berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Im Stadtverkehr Göttingen gelten alle Fahrausweise des Bartarifs (außer Tageskarten) längstens 60 Minuten nach Fahrtantritt auch für Rück- und Rundfahrten.

#### **3.1.1 Online- und Handy-Ticket**

VSN-Fahrscheine des Bartarifs werden als Online- bzw. Handy-Ticket über den DB-Navigator vertrieben und im VSN-Verbundgebiet anerkannt.

#### **3.2 Fahrausweise für Erwachsene**

Fahrausweise des Bartarifs für Erwachsene sind Einzel-, Anschluss-, Vierer- und Achterkarten. Einzelkarten sowie Anschlusskarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar. Die Fahrtabschnitte der Vierer- und Achterkarte sind bei Fahrtantritt zu entwertern, bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

#### **3.3 Fahrausweise für Kinder**

Für Kinder ab 6 bis einschließlich 14 Jahren werden preisermäßigte Einzel-, Vierer- und Achterkarten sowie Anschlusskarten ausgegeben.

Kinderkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar.

Die Fahrtabschnitte der Vierer- und Achterkarte für Kinder sind bei Fahrtantritt zu entwertern, bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Person begleitet werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Für die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern können mit dem jeweiligen Träger besondere Vereinbarungen getroffen werden.

### **3.4 Gültigkeit von Viererkarten**

Viererkarten gelten nach einer Tarifmaßnahme unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Viererkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet.

### **3.5 Gültigkeit von Achterkarten**

Achterkarten gelten nach einer Tarifmaßnahme unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Achterkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet. Achterkarten sind in Göttingen nur im Vorverkauf erhältlich. Der Kauf ist in den Göttinger Stadtbussen nicht möglich.

## **4. Tageskarten**

### **4.1 Tageskarten für 1 bis 5 Personen**

Tageskarten werden für eine, zwei, drei, vier und fünf Personen ausgegeben. Sie gelten für beliebig häufige Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für gemeinsam reisende Personen. Sie sind nicht übertragbar.

Tageskarten werden auch im Vorverkauf ausgegeben.

Bei Tageskarten können zusätzlich zu den bis zu fünf Personen, maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Die Tageskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

## **5. Fahrkarten für Gruppen**

### **5.1 Reisegruppen**

Für Personen die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppe) ist bei 12 und mehr Personen mind. 2 Werktage vor Fahrtantritt eine Anmeldung bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorzunehmen. Eine Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

## 6. Zeitkarten

### 6.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

Allgemeine Zeitkarten sind 7-Tage- und Monatskarten.

Allgemeine Zeitkarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Der erste Gültigkeitstag ist beim Erwerb anzugeben.

Allgemeine Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs.

Allgemeine Zeitkarten gelten innerhalb des Start- und Zieltarifpunktes als Netzkarte.

Allgemeine Zeitkarten mit Preisstufe Netz gelten räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen als Netzkarte.

### 6.1.2 Gültigkeit für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten)

#### 6.1.2.1 Berechtigung

- (1) Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:
  1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung der 15. Lebensjahres
  2. Nach Vollendung der 15. Lebensjahres
    - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
    - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind und sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
    - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
    - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis i. S. des § 26 Berufsbildungsgesetz stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43, Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz, § 36, Abs. 2 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
    - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
    - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
    - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
    - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste auf der beim Verkehrsträger erhältlichen Berechtigungskarte. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Für die Nutzung von Monats- und Wochenkarten im Ausbildungsverkehr ist eine Kundenkarte erforderlich. Diese ist kostenlos bei den Verkehrsunternehmen erhältlich.

Kundenkarten werden bis zu einem Jahr gültig geschrieben, eine Verlängerung ist möglich. Vor der Nutzung muss die Kundenkarte vollständig ausgefüllt und von der Schule/Uni/Ausbildungsstätte mit Stempel und Unterschrift versehen werden. Alternativ kann auch ein geeigneter Ausbildungsnachweis (z. B. Schülerausweis) vorgelegt werden. Im Anschluss ist die Kundenkarte einem der Verkehrsunternehmen im VSN-Gebiet oder in einem Service- / Kundencenter zur Vervollständigung vorzulegen.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber der Kundenkarte auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

SchülerMonats- und SchülerWochenKarten (Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs) werden gegen Vorlage dieser Kundenkarte für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifstellen.

Die gültige Kundenkarte ist Bestandteil der Monats- und Wochenkarten im Ausbildungsverkehr und ist unaufgefordert vorzuzeigen.

Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit (bis 9.00 Uhr) keine Schüler-Zeit-Karten ausgegeben.

## **6.2 Wochenkarten**

### **6.2.1 7-Tage-Karte**

7-Tage-Karten sind gleitend gültig. Sie gelten ab dem ersten Gültigkeitstag für sieben aufeinander folgende Kalendertage. Am achten Kalendertag gelten sie noch bis 12 Uhr. Der erste Gültigkeitstag ist beim Kauf anzugeben. Für die 7-Tage-Karte gilt die Mitnahmeregelung wie unter 2.2.3, sie ist übertragbar.

### **6.2.2 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (SchülerWochenKarte)**

Fahrgäste mit einer SchülerWochenKarte benötigen einen personengebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte). Bei missbräuchlicher Benutzung einer Wochenkarte wird diese eingezogen.

SchülerWochenKarten gelten für die eingetragene (eingedruckte/eingestempelte) Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Werktag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die SchülerWochenKarte zu übertragen, sofern der Aufdruck nicht über die Bordrechner erfolgt.

SchülerWochenKarten sind nicht übertragbar. SchülerWochenKarten können maximal eine Woche im Voraus gelöst werden.

## **6.3 Monatskarten**

### **6.3.1 Monatskarte für Erwachsene**

Monatskarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Sie gelten ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr. Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben.

### **6.3.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (SchülerMonatsKarte)**

Fahrgäste mit einer SchülerMonatsKarte benötigen einen personengebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte). Bei missbräuchlicher Benutzung einer Monatskarte wird diese eingezogen.

SchülerMonatsKarten gelten für den eingetragenen (eingedruckten/eingestempelten) Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die SchülerMonatsKarte zu übertragen, sofern der Aufdruck nicht über die Bordrechner erfolgt.

SchülerMonatsKarten sind nicht übertragbar. SchülerMonatsKarten können maximal einen Monat im Voraus gelöst werden.

## **7. Abo-Karten**

### **7.1 Allgemeines zur Abo-Karte**

Abo-Karten werden an jedermann im Abonnement ausgegeben. Abo-Karten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Abo-Karten der Preisstufe Netz gelten räumlich, gantztägig im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

Der Versand erfolgt auf dem Postweg. Die Abo-Zentrale übernimmt keine Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Abo-Karten.

Bei der VSN Abo-Karte kann zwischen der Basis und Premium Variante gewählt werden.

#### **Basis**

Es gelten die Mitnahmeregelungen nach 2.2.3. Abo-Karten sind übertragbar. Abo-Karten werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Der Abschnitt der Abo-Karte ist nur in dem aufgedruckten Monat bis Betriebsschluss gültig.

#### **Premium**

Wie Basis-Variante, die Mitnahmeregelung gilt hier abweichend

- montags bis freitags ab 19:00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags gantztägig.

Auch für die Abo-Premium-Variante gilt die Übertragbarkeit. Außerdem erhält man für den monatlichen Aufpreis auf den Basispreis montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen Netzkartenfunktion.

## **7.2 Abonnementbedingungen**

Die Bearbeitung erfolgt für alle im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale.

Bestellungen können über die Verkehrsunternehmen an diese Zentrale weitergeleitet werden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Abonnement-Vertrag ist Göttingen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, von einem im Inland bzw. europäischem Ausland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss spätestens zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale vorliegen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Aushändigung der Abo-Karte an den Abonnenten zustande.

War der Antragsteller bereits im Besitz eines VSN-Abonnements und wurde dieses aus Gründen, die der Abonnent zu vertreten hatte (vgl. Tarifbestimmungen Punkt 7.5), durch die Abo-Zentrale gekündigt, kann ein weiteres Abonnement nur dann ausgestellt werden, wenn:

- alle offenen Zahlungsverpflichtungen (inkl. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren) vom Antragsteller beglichen worden sind,
- sich der Antragsteller bereit erklärt, das Abonnement monatlich gegen Barzahlung persönlich bei der Abo-Zentrale abzuholen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht rechtzeitig bis zum 10. des Monats vor Ablauf der Gültigkeit der Abo-Karte gekündigt, verlängert es sich um weitere 3 Monate, wobei dem Abonnenten unaufgefordert eine neue Abo-Karte ausgehändigt wird.

Änderungen der Anschrift des Kunden oder Bankverbindung sind vom Abonnenten unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

## **7.3 Kündigung**

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Monats vom Abonnenten gekündigt werden. Die Kündigung muss der Abonnement-Zentrale schriftlich bis spätestens 10. des Monats vorliegen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll.

Die Abo-Karte (Monatsabschnitte) ist bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Wird die abgelaufene Abo-Karte auf dem Postweg übersandt, gilt der Poststempel als Rückgabetag; das Risiko des Postversandes trägt der Abonnent. Wird die abgelaufene Abo-Karte bei einem Verkehrsunternehmen im Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen abgegeben, gilt das Eingangsdatum bei dem Verkehrsunternehmen als Rückgabetag.

Die Kündigung wird antragsgemäß nur wirksam, wenn vorgenannte Fristen beachtet werden, andernfalls gilt das Abonnement bis Ende des Folgemonats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis

einer Monatskarte (Erwachsene) für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet. Diese Regelung gilt auch für die Abo-Premium-Variante. Der Betrag für die Nacherhebung errechnet sich aus dem Preis der Abo-Basis-Variante zum Preis der Monatskarte in der entsprechenden Preisstufe. Der Aufpreis für die Premium-Variante wird nicht angerechnet.

Bei Wegzug aus dem Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen, bei Umzug innerhalb des Tarifbereichs und gleichzeitiger Umbestellung des Abonnementbezuges für die neue Fahrstrecke, erfolgt keine Nachberechnung. Gleiches gilt für eine Kündigung wegen Beginn des Mutterschutzes (§ 3, Abs. 2 Mutterschutzgesetz). Für vorgenannte Fälle gelten die Kündigungsfrist (Abs. 1) und Hinterlegungsfrist (Abs. 2) zum Wirksamwerden der Kündigung.

Bei einer nachgewiesenen Arbeitslosigkeit und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei einer nachgewiesenen Schwerbehinderung (Vorlage des Schwerbehindertenausweises) und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnement-Betrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement.

#### **7.4 Fahrpreisänderungen**

Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches zum 1. des Monats werden im Abonnement sofort wirksam.

Änderungen nach dem 1. des Monats werden zum Beginn des Folgemonats wirksam.

Bei Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, bevor die Änderung wirksam wird. Die Abo-Karte ist bis zum 3. Tag des Monats, in dem die Tarifänderung wirksam wird, zurückzugeben.

#### **7.5 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale**

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten.

Die Abonnement-Zentrale ist berechtigt, das Abonnement fristlos zu kündigen, wenn:

- die Abbuchung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist und der Kunde den fälligen Betrag trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht,
- mindestens zwei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe der Abo-Karte (Monatsabschnitte) an die Abonnement-Zentrale. Der Kunde ist bis Ende des Monats, in dem die Hinterlegung der Abo-Karte erfolgt, verpflichtet, die fälligen monatlichen Einzugsbeträge zuzüglich der Differenz, die sich aus der Anrechnung zwischen dem Monatskartenpreis für jedermann und dem Abonnementpreis für den zurückliegenden Vertragszeitraum ergibt, zu entrichten.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch vom Konto erhoben.

## 7.6 Tarifbestimmungen für das Firmen-Abonnement im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)

### 7.6.1 Allgemeines zum VSN-Firmen-Abonnement

Das VSN-Firmen-Abo kann von einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution bestellt und an aktive Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.

Das VSN-Firmen-Abo berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Das VSN-Firmen-Abo gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in/aus dem Verbundraum. Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dem VSN-Firmen-Abo nicht möglich. Das Firmen-Abo berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Das VSN-Firmen-Abo ist nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen.

#### 7.6.1.1 Variante I (Großkunden-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abos ist der Abschluss eines Vertrages.

Die Mindestbestellmenge beträgt 100 VSN-Firmen-Abos. Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen (Pooling) ist zulässig. Als Besteller und Vertragspartner tritt nur ein Unternehmen auf. Der Vertrag kann zu Beginn eines jeden Monats abgeschlossen werden und läuft dann insgesamt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch.

Eine Neubestellung kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen und läuft dann 12 Monate. Eine Aktualisierung der Mengen und Relationen findet immer in dem Monat statt, zu dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Der Besteller erhält von der VSN GmbH monatlich eine Rechnung über die ausgegebenen VSN-Firmen-Abonnements.

Der Preis eines VSN-Firmen-Abo richtet sich nach der Gesamtmenge der bestellten Karten. Grundlage für die Berechnung ist der gültige Tarif für das VSN-Jahres-Abonnement.

Dabei wird ein Rabatt auf den monatlichen Preis des Jahres-Abonnements gewährt. Dieser beträgt bei:

Abnahme von	100 - 200	ab 201
Rabatt	13 %	18 %

Die Endpreise werden auf 5 ct. auf- bzw. abgerundet.

Die zu Vertragsbeginn festgelegte Mengen-Preisstaffel bleibt (unabhängig von Zugängen) bestehen.

#### 7.6.1.3. Variante II (Flex-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abo II ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen Arbeitgeber und der VSN GmbH. Beschäftigte können direkt über ein Bestellformular bei der VSN GmbH ein Firmen-Abo bestellen.

Die Mindestbestellmenge beträgt 5 VSN-Firmen-Abos.

Eine Neubestellung kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen und läuft dann 12 Monate.

Die VSN GmbH zieht die monatlichen Beträge über Lastschriftverfahren beim Besteller ein. Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten. Ist das nicht der Fall, gelten die Tarifbestimmungen Punkt 7.5. Kündigung durch die Abonnement-Zentrale.

Der Preis des VSN-Firmen-Abo II richtet sich nach dem gültigen Tarif des VSN-Jahres-Abos. Der Jahres-Abo-Betrag reduziert sich um 1/12 und wird monatlich eingezogen.

### **7.7 Probe-Abo**

Die VSN GmbH behält sich vor, für Zeiträume – die durch die VSN GmbH festgelegt werden – ein sogenanntes Probe-Abo mit einem Preisvorteil anzubieten.

Das Probe-Abo wird ausschließlich relationsbezogen angeboten. Der Monatsbetrag gem. gültigem Tarif wird in den ersten Monaten nach Vertragsabschluss per Lastschriftverfahren eingezogen. Entsprechend dem jeweiligen Angebot wird zum Ende des Aktionszeitraums das Lastschriftverfahren für den rabattierten Zeitraum ausgesetzt.

Des Weiteren gelten die VSN -Tarifbestimmungen unter Punkt 7.1 bis Punkt 7.5.

Das Abo verlängert sich nach dem jeweiligen Aktionszeitraumzeitraum um weitere 12 Monate, sollte nicht im letzten Monat des jeweiligen Aktionszeitraums bis zum 10. Kalendertag eine Kündigung in der Abo-Zentrale vorliegen.

### **7.8 Vergünstigung bei freiwilliger Führerscheinrückgabe**

Die VSN GmbH bietet bei alters- bzw. gesundheitsbedingter Führerscheinrückgabe für Personen ab 65 Jahre zum Kennenlernen des ÖPNVs ein kostenfreies Abo.

Ein Nachweis der Führerscheinstelle über die freiwillige Führerscheinrückgabe ist bei Beantragung durch den Nutzer vorzulegen.

Der Kunde erhält einen Fahrschein für 6 Monate mit Netzkartenfunktion. Dieser Fahrschein ist personengebunden (somit nicht übertragbar) und es gilt keine Mitnahmeregelung.

Nach Ablauf der 6 Monate wird dem Kunden ein Abo-Vertrag zu der von ihm gewünschten Relation zu dem jeweils gültigen VSN- Tarif angeboten.

### **7.9 JugendFreizeitTicket (JFT) (Abo)**

Das JugendFreizeitTicket ist ein Angebot für Schüler und Auszubildende bis 20 Jahre. Die Berechtigung entfällt mit dem 21. Geburtstag.

Das JugendFreizeitTicket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes. Das JugendFreizeitTicket ist jeweils für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Das JugendFreizeitTicket wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar. Eine Mitnahmeregelung besteht nicht, weder für Mitreisende noch zur Fahrradmitnahme in den Zügen im Verbundgebiet.

#### **7.9.1 Gültigkeitsbereich**

Das JugendFreizeitTicket gilt im Verbundgebiet in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.

Es gilt nicht

- für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum.
- in Anruf-Sammel-Taxen (AST) und Anruf-Linien-Taxen (ALT).

Das JugendFreizeitTicket berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

## **7.9.2 Gültigkeitszeitraum**

Das JugendFreizeitTicket wird als Jahreskarte im Abo ausgegeben. Das JugendFreizeitTicket gilt:

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. nds. Ferienordnung) ab 14:00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5:00 Uhr des folgenden Tages.
- an Ferientagen in Niedersachsen einschließlich der Sommerferien ohne zeitliche Einschränkungen
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.

### **7.9.2.1 Ergänzung zum JugendFreizeitTicket**

Das JugendFreizeitTicket hat als Ergänzung zu einer vorhandenen SchülerMonatsKarte bzw. Schüler-SammelZeitKarte für den zweiten Fahrweg (Ausbildungsstätte/zweiter Wohnsitz) bereits ab Betriebsbeginn Gültigkeit. Als Nachweis ist die gültige Zeitkarte mitzuführen.

## **7.9.3 Berechtigung**

Das JugendFreizeitTicket ist nicht übertragbar. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Personalausweis oder Führerschein zu belegen.

Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig. Der Fahrausweis muss mit einem Lichtbild versehen werden.

## **7.9.4 Zahlungsbedingungen**

Das JugendFreizeitTicket ist ausschließlich im Jahres-Abonnement erhältlich. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein JugendFreizeitTicket vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Eine Abbuchung erfolgt monatlich zur Mitte des Monats per Lastschriftverfahren.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt mindestens 12 Monate. Ein Abonnement kann längstens mit Gültigkeit bis zum 1. Quartal nach dem 21. Geburtstag ausgegeben werden.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch, vom Konto erhoben.

## **7.9.5 Laufzeit und Kündigung**

Eine Erstattung einzelner Monatsabschnitte ist nicht möglich. Eine Kündigung binnen der ersten 12 Monate kann nur bei einem wichtigen Grund (z. B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) erfolgen. Es erfolgt keine Nachberechnung. Nach Ablauf des 1. Bezugsjahres ist eine Kündigung ohne Angabe von Gründen möglich.

Ersatz erfolgt nur gegen eine Schutzgebühr von 30,00 EUR. Fahrkarten die unleserlich geworden sind, werden gegen eine Schutzgebühr von 5,00 EUR getauscht.

## **7.10 SeniorenTicket**

Das SeniorenTicket kann von allen Personen ab 65 Jahren genutzt werden. Die Ausgabe des Tickets erfolgt als Jahresabonnement.

Die Karten für das SeniorenTicket werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Das SeniorenTicket wird zu einem einheitlichen Preis für das gesamte Verbundgebiet angeboten und hat somit Netzkartenfunktion.

Bei der Nutzung des SeniorenTickets ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Das SeniorenTicket wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch, vom Konto erhoben.

Des Weiteren gelten die VSN-Tarifbestimmungen unter Punkt 7.3. und 7.5.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis, der Differenzbetrag aus Rabattierung (durch 10 mal 12 abzüglich des Preises für das SeniorenTicket), für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet.

## **7.11 VSN-JugendTicket**

### **7.11.1 Anspruchsberechtigung**

Das VSN-JugendTicket kann von allen Schülern und Auszubildenden ohne Altersbegrenzung erworben werden.

Die Anspruchsberechtigung ist gem. VSN-Tarifbestimmungen 6.1.2 nachzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende. Diese sind nicht berechtigt das VSN-JugendTicket zu erwerben.

Das VSN-JugendTicket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten VSN-Verbundgebietes. Das VSN-JugendTicket ist jeweils für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Die Ausgabe des Tickets erfolgt ausschließlich als Jahresabonnement. Auf dem Antrag ist der Nachweis mit Stempel und Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes zur Anspruchsberechtigung zu erbringen.

Im Rahmen des Nachweises der Anspruchsberechtigung muss eine Verlängerung um ein weiteres Bezugsjahr durch den Kunden beantragt werden.

Bei der Nutzung des VSN-JugendTickets ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis oder Schülerausweis zur Legitimation mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Beim Erwerb des VSN-JugendTickets durch die Schulträger oder Schulwegkostenträger darf der in der Preisliste veröffentlichte Preis im Einzelkauf überschritten werden.

### **7.11.2 Gültigkeitsbereich**

Das VSN-JugendTicket gilt im Verbundgebiet in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte. Es gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum.

In Übergangsbereichen zu anderen Tarifgebieten gilt der dort jeweils gültige Tarif.

Das VSN-JugendTicket berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Das VSN-JugendTicket wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung, weder für Mitreisende noch zur Fahrradmitnahme in den Zügen im Verbundgebiet.

Das VSN-JugendTicket wird zu einem einheitlichen Preis für das gesamte Verbundgebiet angeboten und hat somit Netzkartenfunktion. Es gilt ohne zeitliche Einschränkung an Schul- und Ferientagen.

### **7.11.3 Zahlungsbedingungen**

Die Karten für das VSN-JugendTicket werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Der Lastschrifteinzug erfolgt im Voraus – jeweils für drei aufeinander folgende Monate – als ein Betrag. Das Fahrgeld für den Lastschrifteinzug ist ab dem 15. Tag des Vormonats auf dem Konto bereit zu halten. Der Versand erfolgt nur, wenn der Lastschrifteinzug erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Alle anfallenden Gebühren (Mahngebühren der Abonnement-Zentrale i. H. v. 5,00 €, sowie durch das Kreditinstitut erhobene Gebühren je nicht durchführbaren Einzugsversuch), sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein VSN-JugendTicket zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

### **7.11.4 Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit für das VSN-JugendTicket beträgt 12 aufeinanderfolgende Monate.

Eine Erstattung einzelner Monatsabschnitte ist nicht möglich. Eine Kündigung kann nur bei einem wichtigen Grund (z. B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) erfolgen. Die Kündigung muss der Abo-Zentrale schriftlich bis spätestens 10. des Monats vorliegen zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll. Es erfolgt keine Nachberechnung.

Im Falle einer wirksamen Kündigung sind die bereits erhaltenen Monatsabschnitte bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Bei Rückgabe der Monatsabschnitte auf dem Postweg, gilt der Poststempel als Rückgabetag; das Risiko des Postversandes trägt der Abonnent. Erfolgt die Rückgabe der Monatsabschnitte bei einem Verkehrsunternehmen im Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen, gilt das Eingangsdatum bei dem Verkehrsunternehmen als Rückgabetag.

Die Kündigung wird antragsgemäß nur wirksam, wenn vorgenannte Fristen beachtet werden, andernfalls gilt das Abonnement bis Ende des 12-Monats-Zeitraums.

Wird der Bezugszeitraum von 12 Monaten ohne wichtigen Grund (z. B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) nicht erfüllt, wird für den in Anspruch genommenen Zeitraum ein monatlicher Preis von 50,00 € zugrunde gelegt und der Differenzbetrag nacherhoben.

## 8. SchülerSammelZeitKarten

SchülerSammelZeitKarten werden entsprechend 6.1.2.1 an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, die der landesgesetzlichen Ferienordnung unterliegen, ausgegeben. Schüler-Sammelzeitkarten, die während des laufenden Schuljahres bestellt werden, werden jedoch nur für Berechtigte ausgegeben, die innerhalb des Schuljahres nachweislich die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln.

Für die Benutzung gelten die für SchülerMonatsKarten und SchülerWochenKarten genannten Bedingungen sinngemäß.

Die SchülerSammelZeitKarte ist nur gültig mit einem Lichtbild des Karteninhabers und überklebter Sicherheitsfolie!

SchülerSammelZeitKarten gelten für das eingetragene Schuljahr einschließlich der darauffolgenden Sommerferien. Der Aufdruck auf der Karte gibt an, für welchen Zeitraum die SchülerSammelZeitKarten Gültigkeit haben. Sie gelten auch in den Sommerferien.

Die Berechnungsgrundlage für die SchülerSammelZeitKarten wird mit den Schulwegkostenträgern abgestimmt. Der Preis der SchülerSammelZeitKarten beträgt bis auf Weiteres 10,5 SchülerMonatsKarten (SMOK).

SchülerSammelZeitKarten werden zu Fahrten zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben.

Die SchülerSammelZeitKarten erhalten für den zuvor genannten Zeitraum Netzkartenfunktion und somit Gültigkeit in allen Verkehrsmitteln des gesamten VSN-Verbundgebietes in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Bei Tarifänderungen während des Schuljahres werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebenen SchülerSammelZeitKarten anteilig nacherhoben oder erstattet.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SchülerSammelZeitKarten werden gegen Ersatzkarten umgetauscht.

Das hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Bearbeitungsentgelt beträgt 5,00 EUR.

Für nicht oder nur teilweise benutzte SchülerSammelZeitKarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn die Karte zurückgegeben wird.

Maßgebend für den Anspruch auf Erstattung ist der Tag, an dem die zurückgegebene Karte beim Verkehrsunternehmen vorgelegt wird bzw. nachweislich nicht mehr benutzt wurde. Für die Erstattung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR je Karte erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, wenn wegen Schul- bzw. Wohnortwechsel nachweislich zeitgleich eine SchülerSammelZeitKarte für den neuen Verkehrsweg bestellt wird.

Für die Erstattungsberechnung gilt Folgendes:

Wird die SchülerSammelZeitKarte bis zum 15. eines Monats zurückgegeben, erfolgt für diesen Monat keine Berechnung. Bei einer Rückgabe ab 16. des Monats wird der Abrechnungsbetrag für den gesamten Monat fällig. Der jeweilige Gutschriftsbetrag beruht auf der monatlichen Berechnungsgrundlage und entspricht 10,5 Schülermonatskarten durch 11.

Die Abrechnung bei Nachbestellungen erfolgt in gleicher Weise. Für SchülerSammelZeitKarten, die bis einschließlich 15. des Monats bestellt werden, erfolgt die Berechnung für den gesamten Monat. Eine Bestellung ab dem 16. des Monats wird erst in dem Folgemonat in der Abrechnung berücksichtigt.

Verlorene SchülerSammelZeitKarten werden nur ersetzt, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 EUR erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird das Entgelt nicht zurückgezahlt. Bei Verlust der Ersatzkarte wird keine weitere Ersatzkarte ausgestellt.

SchülerSammelZeitKarten und SchülerSammelteilZeitKarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie mit einem Lichtbild des Karteninhabers versehen sind. Dieses Lichtbild muss mit der vorhandenen Sicherheitsfolie auf der Schüler-Sammelzeitkarte fixiert sein.

### **Bestellung durch Schulwegkostenträger**

Werden die SchülerSammelZeitKarten von Schulwegkostenträgern für Berechtigte bestellt die den Voraussetzungen des § 114 Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) unterliegen, werden vorläufige monatliche Abschläge auf den Grundbestand vereinbart. Eine Spitzabrechnung erfolgt zeitnah jeweils zum Monatsende.

Der Schulwegkostenträger ist berechtigt, den räumlichen Geltungsbereich der SchülerSammelzeitkarte, insbesondere die Umsteigemöglichkeit auf weitere Verkehrsmittel, einzuschränken. Die im räumlichen Geltungsbereich eingeschränkten SchülerSammelZeitKarten werden entsprechend gekennzeichnet.

## **9. Unentgeltliche Beförderung**

### **9.1 Unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung**

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrräder und Führhunde richtet sich nach §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Um die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen zu können, müssen schwerbehinderte Fahrgäste einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen.

In den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH werden Schwerbehinderte nach Maßgabe des Beiblattes zum Behindertenausweis unentgeltlich befördert.

Die unentgeltliche Beförderung gilt nicht für Fahrten in der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH – Ausnahme: Schwerkriegsbeschädigte mit Berechtigung zur Fahrt in der 1. Wagenklasse.

Für die Benutzung von Anruf-Sammeltaxen (AST) außerhalb des Stadtgebietes Göttingen muss für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Begleitpersonen von Schwerbehinderten müssen gemeinsam mit diesen ein- und aussteigen.

### **9.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**

Polizeivollzugsbeamte in Uniform des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei werden auf allen Buslinien sowie in allen zuschlagsfreien Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH sowie die unentgeltliche Nutzung des AST-Verkehrs ist nicht möglich.

## **10. Beförderung von Tieren**

Hunde, Katzen und Kleintiere werden unentgeltlich befördert. Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis transportiert werden, sind an der Leine zu führen.

Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen- und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere verursacht werden.

## **11. Beförderung von Sachen**

### **11.1 Handgepäck**

Die Beförderung von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck bis höchstens 120 cm Kantenlänge und Skier) ist unentgeltlich, wenn es sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignet und ausreichend Platz vorhanden ist.

### **11.2 Kinderwagen**

Kinderwagen für mitreisende Kinder werden unentgeltlich befördert.

### **11.3 BusKuriergut**

Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (BusKurierdienst) im Bus-Linienverkehr werden die in der Preistabelle genannten Entgelte erhoben.

Im Stadtliniennetz der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH sowie auf den Linien nach Rosdorf und Bovenden wird kein BusKuriergut zur Beförderung angenommen.

### **11.4 Fahrräder und größere Gepäckstücke**

Die Beförderung von Fahrrädern und größeren Gepäckstücken in den Bussen der Verkehrsunternehmen im VSN erfolgt kostenlos.

Zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades benötigt der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis.

Kinder unter 12 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Fahrräder und größere Gepäckstücke werden nur befördert, wenn sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Als Fahrrad gelten:

- (1) zweirädrige, einsitzige Fahrräder
- (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger
- (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (Pedelects und E-Bikes) (ausgenommen kennzeichenpflichtige Fahrzeuge)

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder im Sinne der Beförderungsbedingungen, die Mitnahme ist generell ausgeschlossen. Dieses gilt auch für kennzeichenpflichtige Zweiräder.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob ausreichend Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern im Bus besteht nicht.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Traglast. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entsprechende Schäden haftet der Fahrgast.

Zur Mitnahme eines Fahrrades in den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH benötigt der Fahrgast eine gültige Fahrradkarte, die vor Antritt der Fahrt zu lösen ist. Diese wird als Tageskarte und als Monatskarte ausgegeben.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Zügen im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden, insbesondere, wenn der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, im Speziellen von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern, benötigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Die Fahrrad-Monatskarte wird mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades innerhalb des Geltungsbereiches des Verkehrsbundes Süd-Niedersachsen in allen Zügen des Nahverkehrs. Sie gilt ab dem Tag des aufgedruckten / aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr, bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr. Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben. Die Fahrradmonatskarte ist nicht übertragbar und vom Reisenden mit Vor- und Zuname leserlich auszufüllen.

## **11.5 Rollstühle / E-Scooter**

### **a) Rollstühle und Elektrorollstühle**

Die Mitnahme von Rollstühlen sowie Elektro-Rollstühlen ist möglich. Die Mitnahme kann nur in entsprechend geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall ob die Beförderung möglich ist.

### **b) E-Scooter**

Die Mitnahme von E-Scootern in den Fahrzeugen (Bus/Bahn) ist nur zulässig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt werden:

- max. zulässige Länge des Elektrorollstuhls/E-Scooters: 1,20 m. Der Elektrorollstuhl/E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten bzw. Zuladungen verfügen, wodurch eine rückwärtige Aufstellung – unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes – verhindert wird.
- Anzahl der Räder: 4.

- Max. Gewicht incl. Nutzer\*In: 300 kg.
- Zulassung für auf den Elektrorollstuhl/E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 G bei Gefahrbremung bzw. 0,5 G Querkräfte bei Kurvenfahrt.
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse).
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des Elektrorollstuhls / E-Scooters, um über eine maximal 12 % geneigte Rampe in das Fahrzeug (Bus / Bahn) ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus.
- Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“. Die Mitnahmeregelung gilt in den Fällen, in denen mehrere E-Scooter Nutzerinnen und Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme durch die Krankenkasse, aber nicht auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch ein voll besetztes Fahrzeug) belegt ist.

Um eine praxistaugliche Lösung zu erreichen, müssen Elektrorollstühle / E-Scooter durch ein bundesweit einheitliches Siegel gekennzeichnet sein, welches die Mitnahmetauglichkeit bestätigt. Diese Siegel sind durch den Hersteller zu vergeben.

Alternativ kann durch einzelne Verkehrsunternehmen eine Tauglichkeitsprüfung vorgenommen und bescheinigt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine lokale Regelung, die auch nur von diesen Verkehrsunternehmen anzuerkennen ist.

Der / die Elektrorollstuhl / E-Scooter Nutzer\*In muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen, als auch der Mitnahmetauglichkeit des Elektrorollstuhls / E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Verantwortlich für die Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen sind die Nutzer des Elektrorollstuhls / E-Scooters. Die Mitnahme kann nur in entsprechend geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall ob die Beförderung möglich ist.

## **12. Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden**

### **12.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen**

Die Anerkennung der Schienenfahrausweise richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Schienenverkehrsunternehmen.

- Die Bahncard 100 wird im gesamten VSN-Verbundgebiet (mit Ausnahme der AST-Verkehre) anerkannt.
- Der VDV-Mitgliedsausweis wird nur bei den Verkehrsgesellschaften anerkannt, die Mitglied im VDV sind. Diese sind im Einzelnen in dem Beiblatt zum VDV-Mitgliedsausweis aufgeführt.
- „Rail & Fly (inklusive) Tickets“ werden im VSN-Verbundgebiet in den Regionalbussen nicht anerkannt.
- Fahrscheine des Niedersachsentarifs (NITAG), die mit Anschlussmobilität erworben wurden, werden in den teilnehmenden Tarifpunkten in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

## **12.2 Anschlussmobilität im Niedersachsentarif**

### **12.2.1 Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)**

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen.

Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt im Verkehrsgebiet des Verkehrsverbundes Südniedersachsen anerkannt:

### **12.2.2 Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)**

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen im VSN-Gebiet zu dem auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder ab dem Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche (siehe Anlage 1). Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die Fahrkarten werden im VSN-Gebiet nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

### **12.2.3 Anschlusszeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)**

Zur Nutzung der Verkehrsmittel im VSN-Gebiet im Vor- oder Nachlauf zu den SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im VSN-Gebiet richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung im VSN-Gebiet je Bahnhof ist nachfolgend aufgeführt, zusätzlich ist auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs ein entsprechender Hinweis aufgedruckt.

Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden im VSN-Gebiet nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Die Kosten hierfür sind bei der NITAG abzufragen.

### **12.2.4 Örtlicher Geltungsbereich**

Die angefügte Anlage 1 zur erweiterten Anschlussmobilität im Niedersachsentarif enthält den örtlichen Geltungsbereich.

### **12.2.5 Weitere Bestimmungen**

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des VSN-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

### **12.3 Angebote der Niedersachsentarif GmbH (NITAG)**

Sonderangebote der NITAG (hier: NiedersachsenTicket zu Pauschalpreisen) werden im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen in allen Verkehrsmitteln (Ausnahme AST-Verkehre gem. Anlage 6) anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen der NITAG.

Das NiedersachsenTicket wird auch als Online-Ticket und Handy-Ticket anerkannt.

#### **Verkauf des Niedersachsentickets**

Der Kauf des Niedersachsentickets ist zu Automatenkonditionen in den Bussen der Unternehmen, sowie an den bekannten Vorverkaufsstellen im VSN, wie auch an den Verkaufsautomaten in den Bahnhöfen im VSN-Gebiet möglich.

### **12.4 Semesterticket im Stadtgebiet Göttingen**

Das Semesterticket ist eine Fahrtberechtigung für Studenten, die an der Georg-August-Universität Göttingen oder der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) am Standort Göttingen immatrikuliert sind und deren Allgemeiner Studierendenausschuss (ASStA) eine Beförderungsvereinbarung mit einem Verbundverkehrsunternehmen geschlossen hat.

Als Fahrschein gilt der Studierendenausweis mit aufgedruckten Gültigkeitszeitraum und dem Vermerk „Semesterticket“.

Die Fahrtberechtigung gilt für die Stadtbuslinien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH, sowie für die Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH nach Bovenden und Rosdorf.

Darüber hinaus gilt das Semesterticket – nur für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen – auf der Regionalbuslinie 130 zwischen Göttingen und Rosdorf sowie auf den Regionalbuslinien 180 und 185 zwischen Göttingen und Bovenden. Eine Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Göttingen (Tarifpunkt 200) ist hiervon ausgenommen.

Ansonsten gelten die in der Beförderungsvereinbarung getroffenen Absprachen.

#### **12.4.1 Semesterticket-Upgrade GöVB (Deutschlandticket)**

Das Semesterticket-Upgrade GöVB steht ausschließlich Studierenden der Georg-August-Universität Göttingen ab 01.05.2023 zur Verfügung. Der Preis für das Upgrade berechnet sich aus der Differenz zwischen dem mtl. Anteil des Semestertickets und dem Preis des Deutschland-Tickets.

Studierende können über die VSN Abo-Zentrale fakultativ das D-Ticket erwerben, wenn sie den Differenzbetrag zwischen monatlichem Semesterticketbeitrag und den Preis für das D-Ticket zahlen.

Das Upgrade wird ausschließlich als digitales Ticket ausgegeben. Es ist nicht übertragbar und gilt nur im Zusammenhang mit einem aktuell gültigen Semesterticket der Georg-August-Universität Göttingen. Die Berechtigung muss bei der Nutzung nachgewiesen werden. Weiterhin ist auf Verlangen des Prüf-/Kontrollpersonals ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Das Semesterticket-Upgrade berechtigt innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschland-Tickets, gemäß den Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets zu Fahrten in den zugelassenen Verkehrsmitteln.

Das Semesterticket-Upgrade ist grundsätzlich von Umtausch und von einer Erstattung ausgeschlossen.

Weitere Fahrpreisermäßigungen wie bspw. BahnCard-Rabatt werden nicht gewährt. Das Semesterticket-Upgrade wird nicht nachträglich gewährt.

Beim Kauf des Semesterticket-Upgrades wird der gewünschte erste Geltungsmonat während des Kaufvorgangs festgelegt.

Das Semesterticket-Upgrade wird ausschließlich für die 2. Klasse angeboten. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Bei der Nutzung zuschlagspflichtiger Fahrten wie z. B. AnrufSammelTaxi (AST) ist der Komfortzuschlag zusätzlich zu entrichten. Der Übergang in Züge der Produktklasse IC/EC/ICE ist auch gegen die Zahlung eines Aufpreises ausgeschlossen.

Das Semesterticket-Upgrade gilt unabhängig vom Kaufzeitpunkt immer von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 3:00 Uhr des auf den Monatsletzten folgenden Tages für einen vollen Kalendermonat und verlängert sich automatisch um einen weiteren Kalendermonat, sofern der automatische Verlängerung nicht bis zum 10. des Vormonats widersprochen wird. Der gewünschte erste Geltungsmonat wird im Kaufprozess angegeben.

Für den Geltungsbereich des Semesterticket-Upgrades gelten die Tarifbestimmungen des Deutschland-Tarifs.

Die Mitnahme von Kindern, Fahrrädern, Tieren etc. regeln die Tarifbestimmungen/ Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Tarif-/Verbundräume.

### **12.5 Hotelticket**

Das Hotelticket wird für Hotelgäste gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung zur Weitergabe an Hotelgäste ausgegeben. Das Hotelticket ist nur in teilnehmenden Hotels erhältlich.

Auf das Hotelticket muss der Hotelname, der Name des Gastes, der Tag der Ankunft und Abreise vermerkt sein. Das Hotelticket ist nicht übertragbar und längstens 5 Tage gültig. Jede Änderung ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Das Hotelticket berechtigt den Inhaber innerhalb der angegebenen Aufenthaltsdauer zu beliebig häufig Fahrten im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

Die Benutzung ist auf Verlangen durch Vorlage eines personengebundenen Ausweises oder Hotelausweises nachzuweisen.

### **12.6 Kombiticket**

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und begrenztem Geltungsbereich angeboten werden.

Kombitickets sind Eintrittskarten oder Teilnehmerscheine mit aufgedruckter Fahrtberechtigung und können zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen, Tagungen etc.) ausgegeben werden.

Für Kombitickets werden Umfang und Voraussetzung der Fahrtberechtigung jeweils gesondert fest-

gelegt und bekannt gemacht.

Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden durch die VSN GmbH bzw. den am VSN-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen.

## **12.7 SozialTickets**

### **12.7.1 BusCard E**

Die BusCard E wird als Monatskarte mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und gilt ausschließlich im Stadtgebiet Göttingen. Sie wird in den Bussen der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) sowie den Regionalbussen anerkannt.

Beim Kauf ist der gewünschte erste Geltungstag anzugeben. Sie gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsbereichs ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr. Ausnahme: gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die BusCard-E an dem darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr.

Die BusCard-E ist nur im Kundenzentrum der GöVB erhältlich.

Anspruchsberechtigt für die BusCard E ist folgender Personenkreis:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II)
- Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII)
- Empfänger von Wohngeld nach WoGG
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger nach § 6 b BKGG (Bundeskindergeldgesetz)
- Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz

Für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden vom Fachbereich Soziales der Stadt Göttingen SozialCards ausgestellt. Bei Vorlage der SozialCard, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis und einem Lichtbild, wird für die jeweilige Person im Kundenzentrum der GöVB eine Kundenkarte angefertigt. Mit der Kundenkarte kann die BusCard E erworben und genutzt werden.

Die BusCard E gilt als Fahrtberechtigung nur für den/die Inhaber\*in und ist nicht übertragbar. Der/die Karteninhaber/in hat vor der ersten Nutzung die Nummer der Kundenkarte auf die BusCard E zu übertragen. Änderungen an Kundenkarte oder der BusCard E machen den Fahrausweis ungültig. Die BusCard E wird nur zusammen mit der Kundenkarte als Fahrausweis anerkannt.

### **12.7.2 VSNCard-E**

#### **1. Geltungsbereich**

Bei der VSNCard-E handelt es sich um eine Monatskarte mit Netzkartenfunktion, gültig im gesamten VSN-Verbundgebiet.

#### **2. Berechtigung**

Anspruchsberechtigt für die VSNCard-E sind:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II)

- Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII)
- Empfänger von Wohngeld nach WoGG
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger nach § 6 b BKGG (Bundeskindergeldgesetz)
- Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz

Für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden von verschiedenen Ämtern der Landkreise im VSN-Verbundgebiet (z. B. Ausländerbehörde, Sozialamt, Wohngeldstelle, Jugendamt, Versorgungsamt) VSN-Kundenkarten ausgegeben. Diese VSN-Kundenkarten müssen durch die ausstellende Behörde durch Unterschrift und Stempel bestätigt werden. Die Gültigkeit dieser VSN-Kundenkarte ist befristet und muss ggf. durch die ausstellende Behörde verlängert bzw. erneuert werden. Bei Vorlage dieser VSN-Kundenkarte, in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, kann die jeweils anspruchsberechtigte Person eine Monatskarte zum Pauschalpreis der VSNCard-E erwerben.

Die VSNCard-E gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar. Der Karteninhaber hat vor der ersten Nutzung die Nummer der VSN-Kundenkarte auf dem Fahrausweis in dem hierfür vorgesehenen Bereich einzutragen. Eine Änderung macht den Fahrausweis ungültig. Der Fahrausweis wird nur zusammen mit der gültig geschriebenen VSN-Kundenkarte und einem gültigen Lichtbildausweis anerkannt.

### 3. Tarifangebot

Die VSNCard-E wird als Monatskarte mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Beim Kauf ist der gewünschte erste Geltungstag anzugeben.

### 4. Mitnahmeregelung

Die VSNCard-E berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Für die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen der NordWestBahn, DB Regio, cantus Verkehrsgesellschaft und metronom Eisenbahngesellschaft ist eine Fahrradtags- bzw. monatskarte erforderlich.

### 5. Geltungsdauer

Die VSNCard-E gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsdauer ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr.

Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die VSNCard-E an dem darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr.

## 12.8 Luftlinientarif GöVB

Der Luftlinientarif ist ein elektronischer Tarif, welcher über eine App auf dem Smartphone verkauft wird. Voraussetzung für den Kauf der Tickets ist eine erfolgreiche Registrierung über die „FAIRTIQ“-Applikation. Es können nur personalisierte Tickets vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden. Die Abrechnung erfolgt mittels Check-In/Assisted-Check-Out-Verfahren auf dem Smartphone des Fahrgastes. Der Luftlinientarif gilt im Stadtgebiet Göttingen (Tarifpunkt 200), auf den Linien nach Bovenden (Tarifpunkt 280) und Rosdorf (Tarifpunkt 220) sowie innerhalb der genannten Tarifpunkte in den Bussen der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH und in allen Regionalbussen.

Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt automatisch auf Basis der Luftlinienkilometer zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle. Voraussetzung ist, dass die Ortungsdienste des Smartphones in den dortigen Einstellungen aktiviert sind.

Der Luftlinientarif setzt sich aus einem Grundpreis und einem Kilometerpreis (je angefangenem Luftlinien-Kilometer) zusammen.

Die über das Smartphone gekauften Tickets sind für Erwachsene und Kinder (6 bis 14 Jahre) erhältlich. Sie gelten zum sofortigen Fahrtritt und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel. Sie gelten längstens 60 Minuten nach Fahrtritt auch für Rück- und Rundfahrten.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung und die Fahrt beginnen mit dem erfolgten Check-In in der App und dem Betreten des Fahrzeuges und enden mit dem sofortigen Check-Out in der App nach dem Verlassen des Fahrzeuges durch den Nutzer.

Mit dem Check-Out muss die Fahrt beendet sein. Beim notwendigen Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel muss kein Check-Out erfolgen. Dauert eine Fahrt länger als 60 Minuten, wird eine neue Fahrt berechnet.

Ist ein Check-In aus technischen Gründen, die der Fahrgast zu verantworten hat, nicht möglich (Akku leer), muss vor Fahrtritt ein Papierfahrchein beim Fahrer erworben werden.

Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-Out durchgeführt werden oder ist eine falsche Endhaltestelle angegeben, muss sich der Nutzer unmittelbar über das Kontaktformular in der App bei der Kundenbetreuung melden.

### **12.9 Harzer Urlaubs-Ticket HATIX (Modellprojekt in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022)**

Mit dem Harzer Urlaubs-Ticket HATIX können alle kur- bzw. gästekartenpflichtigen Übernachtungsgäste in den teilnehmenden Gemeinden im Landkreis Göttingen (Altkreis Osterode) kostenfrei öffentliche Buslinien nutzen. Es findet eine gegenseitige länderübergreifende Anerkennung von HATIX-Urlaubs-Ticket im Landkreis Harz, in Teilen des Landkreises Mansfeld-Südharz (beide Sachsen-Anhalt) und Landkreis Goslar statt.

- Die Kur- bzw. Gästekarten sind direkt beim Gastgeber bzw. im Hotel oder in der Pension erhältlich.
- Die Kur- bzw. Gästekarten sind für die Dauer des Aufenthalts gültig.
- Beim Einstieg sind der Meldeschein/Gästekarte, HATIX-Urlaubs-Ticket und Lichtbildausweis gemeinsam vorzulegen.
- Das HATIX-Urlaubs-Ticket kann im Landkreis Goslar, Landkreis Harz, in Teilen des Landkreises Mansfeld-Südharz und im Altkreis Osterode genutzt werden.
- Das HATIX-Urlaubs-Ticket ist nicht übertragbar und kann nicht mit anderen Fahrscheinen kombiniert werden. Es ist keine Mitnahme von weiteren Personen möglich.

HATIX ist nicht bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gültig. Für Fahrten im Zug muss ein regulärer Fahrchein gekauft werden.

HATIX gilt nicht in Anrufsammel- bzw. Anruflinientaxen (ALT/AST).

Im VSN-Verbundgebiet gilt HATIX auf den folgenden Linien:

#### Verkehrsgesellschaft Südniedersachsen:

- 440 Osterode – Clausthal-Zellerfeld
- 460 Osterode – Gittelde – Bad Grund – Clausthal-Zellerfeld
- 462 Osterode – Riefensbeek-Kamschlacken
- 463 Förste – Eisdorf – Badenhausen
- 465 Osterode – Förste – Dorste – Katlenburg

#### Regionalbus Braunschweig:

- 450 Herzberg – Bad Lauterberg – St. Andreasberg-/Braunlage
- 451 Herzberg – Lonau – Sieber

453 Herzberg – Hörden – Hattorf – Wulften  
454 Herzberg – Pöhlde – Rhumspringe – Duderstadt  
457 Herzberg – Düna – Osterode

Hahne Reisen e. K.:

470 Bad Sachsa – Walkenried – Zorge – Braunlage  
471 Bad Lauterberg – Barbis – Steina – Bad Sachsa  
472 Bad Sachsa – Walkenried – Wieda – Braunlage

## **13. Zuschläge**

### **13.1 1. Klasse-Zuschlag**

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffer 3. bis 5. für jede Fahrt und jeden Fahrtteilnehmer ein 1. Klasse-Zuschlag gelöst werden, für Inhaber von Zeitkarten gemäß Ziffern 6.2.1, 6.3.1 und 7. werden 1. Klasse-Zuschläge für den Zeitraum der Gültigkeitsdauer ausgegeben.

1. Klasse-Zuschläge sind vor Fahrtantritt am DB-, metronom- oder NordWestBahn-Automaten bzw. in einer DB-Verkaufsstelle zu lösen. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

### **13.2 Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxen**

Für die Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen (AST) muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffer 3. bis 8. und 12.2 für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Die Mitnahmeregelung (s. Pkt. 2.2.3) gilt auch im AST.

Komfortzuschläge können nur im jeweiligen AST erworben werden. Ein Komfortzuschlag ist für jeden Fahrgast über 6 Jahren zu entrichten. Die entsprechenden AST-Linien sind in der Anlage 6 aufgeführt.

## **14. Erstattung von Fahrpreisen**

Soweit in diesen Tarifbestimmungen nicht besonders geregelt (Erstattung bei Jahreskarten und SSZK, Fahrradkarte) gelten grundsätzlich die in Beförderungsbedingungen (Bus), § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt genannten Voraussetzungen.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (1) der Beförderungsbedingungen EVU. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

## **15. Verlust von Fahrausweisen**

Soweit in den Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist, wird bei Verlust des Fahrausweises kein Ersatz geleistet.

## Anlage zur Anschlussmobilität im Niedersachsentarif

### Anlage 1: Örtliche Geltungsbereiche der Tariflichen Integration für Bartarif (inklusive), ermäßigte Zeitkarten sind über die NITAG zu erwerben

Eine SPNV-Fahrkarte mit Start / Ziel Station ... berechtigt beim VSN zur Nutzung des ÖPNV im Vor- / Nachlauf in VSN Tarifzone(n) ...

VSN - Tarifpunkt	Station	Gültigkeit tarifliche Integration in VSN-Tarifzone(n) ...
100	Osterode Leege/Mitte	100 (Osterode/Harz, Augustenthal, Beierfelde, Feldbrunnen, Freiheit, Hengstrücken, Kaufland) , 107 (LaPeKa)
109	Gittelde	108 (Windhausen), 109 (Gittelde, Teichhütte), 110 (Bad Grund)
120	Hattorf	120 (Hattorf am Harz)
121	Wulften	121 (Wulften)
130	Herzberg Bf./Schloss	130 (Herzberg am Harz)
138	Barbis	138 (Barbis), 140 (Bad Lauterberg, Bad Lauterberg-Odertal),
150	Bad Sachsa	150 (Bad Sachsa, Ravensberg), 152 (Neuhof)
160	Walkenried	160 (Walkenried)
200	Göttingen	200 (Göttingen)
230	Friedland	230 (Friedland)
281	Lenglern	281 (Lenglern)
290	Adelebsen	290 (Adelebsen)
291	Lödingsen	291 (Erbsen/Lödingsen /Emmenh.)
300	Hann. Münden	300 (Hann. Münden), 304 (Bonaforth), 306 (Lippoldshausen)
303	Hedemünden	303 (Hedemünden), 303 (Oberode), 305 (Laubach)
311	Staufenberg - Speele	311 (Speele)
380	Katlenburg	380 (Katlenburg)
390	Nörten-Hardenberg	390 (Nörten-Hardenberg), 389 (Angerstein)
400	Northeim	398 (Bühle), 399 (Sudheim), 400 (Northeim), 406 (Langenholtensen), 407 (Gesundbrunnen), 408 (Höckelheim), 409 (Hillerse)
420	Hardeggen	420 (Hardeggen), 420 (Leisenrode), 420 (Ludwigshöhe), 420 (Ertinghausen)
430	Uslar	430 (Uslar, Uslar-Allershausen)
434	Volpriehausen	434 (Volpriehausen), 434 (Gierswalde)
436	Offensen	436 (Offensen)
440	Bodenfelde	440 (Bodenfelde)
450	Ein-Salzderhelden	450 (Einbeck-Salzderhelden)
460	Einbeck-Mitte	460 (Einbeck-City)
480	Kreiensen	480 (Kreiensen), 481 (Greene)
490	Bad Gandersheim	490 (Bad Gandersheim)
500	Holzminden	500 (Holzminden), 501 (Mühlenberg)
550	Stadtoldendorf	550 (Stadtoldendorf)
573	Lauenförde	573 (Lauenförde)
550	Stadtoldendorf	490 (Bad Gandersheim)
573	Lauenförde	500 (Holzminden), 501 (Mühlenberg)

## Anlagen zu den Tarifbestimmungen

### Anlage 1: Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (zu 1.1 Geltungsbereich)

#### Verkehrsgebiet/Geltungsbereich

1. Der VSN-Tarif gilt auf allen Linien und Strecken der Verbundpartner im Binnenverkehr folgender Landkreise:
  - Landkreis Göttingen (einschließlich Stadt Göttingen)
  - Landkreis Holzminden
  - Landkreis Northeim
  - Landkreis Kassel (nur Gemeinde Wesertal)
2. Ausgenommen sind folgende Bereiche:
  - Gemeinde Staufenberg (Binnenverkehr NVV-Tarif)
  - Gemeinde Flecken Delligsen (Binnenverkehr Tarif der RVHi)
  - Ortsteile Bremke und Dohnsen der Samtgemeinde Bodenwerder (Fahrten landkreisübergreifend in den Landkreis Hameln-Pyrmont Tarif der VHP)
  - Ortsteile Lichtenhagen, Glesse und Ottenstein der Samtgemeinde Polle (im Binnenverkehr Tarif der VHP)
3. Folgende Bereiche sind darüber hinaus mit dem VSN-Tarif zu erreichen. Im Binnenverkehr gelten jeweils die örtlichen Tarife:
  - Stadt Seesen (Landkreis Goslar)
  - Gemeinde Neu-Eichenberg (Werra-Meißner-Kreis)
  - Stadt Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis)
  - Stadt Bad Karlshafen (Landkreis Kassel)
  - Stadtteil Stahle der Stadt Höxter (Landkreis Höxter)

#### Nachrichtlich:

- Auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont (VHP) gilt im Binnenverkehr der Orte Bodenwerder, Linse und Halle (Samtgemeinde Bodenwerder) der Tarif des VSN.
- Auf den Linien der Busverkehr Ostwestfalen GmbH und der Risse-Reisen GmbH gilt im Bereich der Stadt Höxter, der Stadt Beverungen und der Gemeinde Lauenförde der VPH-Tarif.

### Anlage 4: Übergangsbereiche gemäß § 2 Abs. 3 des Tarifierungsvertrages und 1.3.3 der Tarifbestimmungen

Folgende Übergangsbereiche werden für die verbundübergreifenden Verkehrsbeziehungen in den Verbundraum einbezogen:

1. Stadt Seesen (Landkreis Goslar)
2. Stadt Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis)
3. Gemeinde Neu-Eichenberg (Werra-Meißner-Kreis)
4. Stadt Bad Karlshafen (Landkreis Kassel)
5. Stadtteil Stahle (Stadt Höxter, Landkreis Höxter)
6. Kernstadt Beverungen (Landkreis Höxter)

Für die Verkehrsbeziehungen im Binnenverkehr bleiben die jeweiligen Verbund- oder Gemeinschaftstarife gültig. Zwischen Beverungen (Ziffer 6.) und dem Flecken Lauenförde (Landkreis Holzminden) sowie zwischen Stahle (Ziffer 5.) und der Kernstadt Holzminden (Landkreis Holzminden) gelten besondere Tarife.

## **Anlage 5: Sonstige Entgelte, die im Anwendungsbereich der Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen VSN erhoben werden**

1. Bearbeitungsentgelt für erfolglosen Einzugsversuch fälliger Beträge aus dem Abonnementvertrag (s. Tarifbestimmungen unter Pkt. 7 Nr. 5)  
entstehender Bearbeitungsaufwand mindestens jedoch  
5,00 EUR
2. Entgelt für Umtausch von unbrauchbar gewordenen SchülerSammelZeitKarten  
(s. Tarifbestimmungen Pkt. 8)  
5,00 EUR
3. Entgelt für Umtausch eines unbrauchbar gewordenen JugendFreizeitTickets  
(s. Tarifbestimmungen Pkt. 7 Nr. 9)  
5,00 EUR
4. Bearbeitungsentgelt bei Rückgabe von SSZK (s. Tarifbestimmungen Pkt. 8)  
je Bearbeitungsvorgang 5,00 EUR
5. Ersatz-/Doppelausstellung von SSZK (s. Tarifbestimmungen Pkt. 8)  
30,00 EUR
6. Ersatz-/Doppelausstellung eines JugendFreizeitTickets (s. Tarifbestimmungen Pkt. 7 Nr. 9)  
30,00 EUR
7. Missbräuchliche Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen  
(s. Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4, Abs. 8)  
15,00 EUR
8. Erhöhtes Beförderungsentgelt (s. § 9, Abs. 2 Allgemeine Beförderungsbedingungen)  
60,00 EUR
9. Erhöhtes Beförderungsentgelt, wenn innerhalb einer Woche Nachweis der erbracht wird, dass der Fahrgast am Feststellungstag Inhaber einer gültigen Zeitkarte war (Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes, s. § 9, Abs. 3 Allgemeine Beförderungsbedingungen)  
7,00 EUR
10. Bearbeitungsentgelt bei Anträgen auf Fahrpreiserstattung (s. § 10, Abs. 5 Allgemeine Beförderungsbedingungen)  
2,00 EUR je Vorgang  
zuzüglich Überweisungsgebühr
11. Reinigungskosten (s. Besondere Beförderungsbedingungen, Nr. 3)  
entstehende Reinigungskosten  
mindestens 10,00 EUR
12. Reparatur-/Instandsetzungskosten (s. Besondere Beförderungsbedingungen Nr. 4)  
in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes
13. Behandlung von Fundsachen (s. Besondere Beförderungsbedingungen Nr. 11)  
Erstattung der Auslagen (u.a. Versandkosten)
14. Ausstellen einer schriftlichen Fahrpreisauskunft  
2,50 EUR

**Anlage 6: Aufstellung der Anruf-Sammel-Taxen (AST) Verkehre, für die ein Komfortzuschlag (gemäß Tarifbestimmungen Pkt: 13 Nr. 2) erhoben wird:**

<b>Linien</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>VU</b>	<b>Fahrten anmelden bei</b>	<b>Telefon-Nr.</b>
9115	Adelebsen	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9120	Dransfeld	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9130	Rosdorf	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9140	Friedland	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9154	Gleichen	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9173	Radolfshausen	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9180	Nörten-Hardenberg	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9186	Bovenden	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9220	Hardegsen	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34

AST Landkreis Holzminden

44	Korridor 1	RBB	AST Zentrale Holzminden	04 21 / 51 78 31 52
44	Korridor 2	RBB	AST Zentrale Holzminden	04 21 / 51 78 31 52
44	Korridor 3	RBB	AST Zentrale Holzminden	04 21 / 51 78 31 52

## **Anlage 7 zu den Tarifbestimmungen**

### **Verkehrsunternehmen, die an Verbraucherschlichtungsstellen beteiligt sind.**

Im Falle einer Beschwerde über die Antwort eines der im Folgenden aufgeführten Verkehrsunternehmen, kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Die „SNUB – Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e. V.“ gilt bei Beschwerden über folgende Unternehmen:

metronom Eisenbahngesellschaft mbH  
St.-Viti-Straße 15  
29525 Uelzen

Göttingen Verkehrsbetriebe GmbH  
Gustav-Bielefeld-Straße 1  
37079 Göttingen

Kunden können sich per E-Mail unter: [Kontakt@nahverkehr-snub.de](mailto:Kontakt@nahverkehr-snub.de) oder schriftlich an „SNUB“ – Die Nahverkehrsschlichtungsstelle e. V., Postfach 6025, 30060 Hannover wenden. Ggf. erfolgt durch diese ein Einigungsvorschlag. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist kostenlos und unverbindlich. Die Möglichkeit einer Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Beförderung durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen stehen, sind direkt an dieses zu richten. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde von einem der nachfolgend genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht zufrieden sein, können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle söp – Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. wenden (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, E-Mail: [kontakt@soep-online.de](mailto:kontakt@soep-online.de), [www.soep-online.de](http://www.soep-online.de), Telefon 030 644 9933-0).

Diese Verbraucherschlichtungsstelle wird jedoch erst dann tätig, wenn vorab nachweislich keine Klärung zwischen Verkehrsunternehmen und Kunden erzielt werden konnte.

DB Regio AG Region Nord  
Willy-Brandt-Platz 1  
38102 Braunschweig

cantus Verkehrsgesellschaft mbH  
Königstor 1A  
34117 Kassel



MABEG

## Ortsverzeichnis




## Ortsverzeichnis

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Abzw. Mackenrode	Landolfshausen	273
Ackenhausen	Altgandersheim / Gremshausen	491
Adelebsen	Adelebsen	290
Adlerhorst	Landolfshausen	273
Ahlbershausen	Verliehausen / Ahlbershausen	446
Ahlbrechtshausen	Katlenburg	380
Ahlshausen	Ahlshausen	484
Allershausen	Uslar	430
Allersheim	Holzminde	500
Altgandersheim	Altgandersheim / Gremshausen	491
Amelith	Amelith / Polier	441
Amelsen	Lüthorst / Amelsen	471
Amelungsborn	Negenborn	564
Ammensen	Delligsen	540
Andershausen	Kohnsen / Kuventhal	463
Angerstein	Angerstein	389
Appenrode	Reinhausen	240
Arenborn	Arenborn / Heisebeck	624
Arholzen	Deensen / Arholzen	554
Asche	Hettensen / Asche	424
Aschenhütte	Hörden / Elbingerode	122
Atzenhausen	Atzenhausen / Dahlenrode	221
Avendshausen	Avendshausen	464
Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	490
Bad Grund	Bad Grund	110
Bad Karlshafen	Bad Karlshafen	630
Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	140
Bad Sachsa	Bad Sachsa	150
Badenhausen	Badenhausen	111
Ballenhausen	Ballenhausen	233
Barbis	Barbis	138
Barbis-Oderfeld	Barbis	138
Barlissen	Barlissen	218
Barterode	Barterode	292
Bartolfelde	Bartolfelde	141
Bartshausen	Bartshausen	465
Behrensen	Behrensen / Großenrode	412
Beienrode	Rittmarshausen	244
Beierfelde	Osterode am Harz	100
Benniehausen	Benniehausen / Wöllmarshausen	243
Benterode	Staufenberg	310
Bentierode	Orxhausen / Heckenbeck	482

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Berka	Berka	379
Bernshausen	Seeburg/Bernshausen	274
Berwartshausen	Schnedinghausen / Berwartshausen	401
Besenhausen	Reckershausen	235
Bettenrode	Reinhausen	240
Beulshausen	Erzhausen / Beulshausen	486
Bevern	Bevern	560
Billerbeck	Billerbeck	489
Billingshausen	Billingshausen	285
Bilshausen	Bilshausen	261
Bischhagen	Bischhagen	802
Bischhausen	Bischhausen	248
Bishausen	Bishausen	393
Blankenhagen	Lutterhausen / Thüdinghausen	415
Bodenfelde	Bodenfelde	440
Bodensee	Krebeck / Bodensee	262
Bodenwerder	Bodenwerder	520
Boffzen	Boffzen	570
Bollensen	Bollensen	438
Bonaforth	Bonaforth	304
Bördel	Dransfeld	210
Bösinghausen	Waake	272
Bovenden	Bovenden	280
Braak	Braak	556
Breitenberg	Breitenberg	256
Breitenkamp	Kirchbrak / Westerbrak	528
Bremke (Gö)	Bremke	245
Bremke (Hol)	Bremke / Dohnsen	526
Brevörde	Brevörde / Grave	513
Brochthausen	Hilkerode / Brochthausen	259
Brökeln	Brökeln / Hohe	522
Bruchhof (NOM)	Erzhausen / Beulshausen	486
Bruchhof (Gl)	Staufenberg	310
Brunsen	Brunsen / Naensen	468
Brunshausen	Bad Gandersheim	490
Brunstein	Wiebrechtshausen	404
Buchhagen	Kirchbrak / Westerbrak	528
Buensen	Dörrigsen / Iber	458
Bühle	Bühle	398
Bühren	Bühren / Dankelshausen	212
Bursfelde	Hemeln / Bursfelde	301
Clus	Dankelsheim	496
Dahlenrode	Atzenhausen / Dahlenrode	221

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Dahlheim	Staufenberg	310
Dankelshausen	Bühren / Dankelshausen	212
Dankelsheim	Dankelsheim	496
Dannhausen	Dannhausen	493
Dassel	Dassel	470
Dassensen	Dassensen/Rotenkirchen	461
Deensen	Deensen / Arholzen	554
Deiderode	Mollenfelde / Deiderode	231
Deitersen	Lüthorst / Amelsen	471
Delliehausen	Delliehausen	428
Delligsen	Delligsen	540
Denkershausen	Wiebrechtshausen	404
Denkieshausen	Wangelnstedt	552
Derental	Derental / Meinbrenen	572
Desingerode	Esplingerode	253
Dielmissen	Dielmissen / Lüerdissen	531
Diemarden	Diemarden / Klein Lengden	241
Dinkelhausen	Eschershausen	433
Dögerode	Kalefeld	370
Dölme	Rühle / Dölme	529
Dörrigsen	Dörrigsen / Iber	458
Dohnsen	Bremke / Dohnsen	526
Dorste	Dorste	101
Dramfeld	Dramfeld / Mariengarten	225
Dransfeld	Dransfeld	210
Drüber	Drüber	452
Düderode	Düderode	368
Duderstadt	Duderstadt	250
Düna	Düna	106
Ebergötzen	Ebergötzen	270
Eberhausen	Güntersen / Eberhausen	293
Eboldshausen	Eboldshausen	373
Echte	Echte	371
Edemissen	Edemissen / Odagsen	459
Eddigehausen	Eddigehausen	284
Edesheim	Edesheim	403
Eichenberg	Neu Eichenberg	640
Eichenkrug	Benniehausen / Wöllmarshausen	243
Eilensen	Eilensen / Krimmensen	472
Eimen	Eimen / Vorwohle	555
Einbeck (Kernstadt)	Einbeck City	460
Eisdorf	Eisdorf	112
Elbickerode	Bischhausen	248
Elbingen	Gieboldehausen	260

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Elbingerode	Hörden / Elbingerode	122
Elkershausen	Mollenfelde / Deiderode	231
Ellensen	Eilensen / Krimmensen	472
Ellershausen	Niemetal	213
Ellierode		
(NOM – Hardeggen)	Ellierode	425
Ellierode		
(NOM – Bad Gandersh.)	Ellierode	495
Elvershausen	Elvershausen	382
Elvese	Elvese	395
Emilienhof	Schnedinghausen / Berwartshausen	401
Emmenhausen	Erbsen / Lödingsen	291
Emmerborn	Wangelnstedt	552
Erbsen	Erbsen / Lödingsen	291
Erichsburg	Erichsburg / Hunnesrück	477
Ernestinental	Brökeln / Hohe	522
Ertinghausen	Hardeggen	420
Erzhausen	Erzhausen / Beulshausen	486
Escherode	Staufenberg	310
Eschershausen (NOM)	Eschershausen	433
Eschershausen (HOL)	Eschershausen	530
Esplingerode	Esplingerode	253
Espol	Trögen / Espol	421
Etzenborn	Nesselröden / Etzenborn	252
Falkenhagen	Potzwenden / Falkenhagen	276
Feldbrunnen	Osterode am Harz	100
Fohlenplacken	Neuhaus / Silberborn	509
Forst	Lobach / Forst	561
Förste	Nienstedt / Förste	113
Fredelsloh	Nienhagen / Fredelsloh	411
Freiheit	Osterode am Harz	100
Friedland	Friedland	230
Fuhrbach	Fuhrbach / Langenhagen	255
Fürstenberg	Fürstenberg	571
Fürstenhagen	Fürstenhagen	437
Garlebsen	Ippensen / Garlebsen	485
Garteschenke	Niederjesa	229
Gehrenrode	Gehrenrode / Helmscherode	492
Gelliehausen	Benniehausen / Wöllmarshausen	243
Gerblingerode	Gerblingerode	258
Germershausen	Rollshausen / Germershausen	267
Gertenbach	Witzenhausen	650
Gesundbrunnen	NOM / Gesundbrunnen	407

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Gewissenruh	Gewissenruh	623
Gieboldehausen	Gieboldehausen	260
Gierswalde	Volpriehausen / Gierswalde	434
Gieselwerder	Gieselwerder / Oedelsheim	620
Gillersheim	Lindau / Gillersheim	381
Gimte	Gimte	299
Gittelde	Gittelde	109
Gladebeck	Gladebeck	423
Glashütte	Hemeln / Bursfelde	301
Glesse	Ottenstein	512
Golmbach	Golmbach / Warbsen	565
Goseplack	Ellierode	425
Göttingen	Göttingen	200
Gottstreu	Gieselwerder / Oedelsheim	620
Grave	Brevörde / Grave	513
Greene	Greene	481
Gremshiem	Altgandersheim / Gremshiem	491
Groß Lengden	Groß Lengden	242
Groß Schnee	Groß Schnee	234
Großenrode	Behrensen / Großenrode	412
Grünenplan	Grünenplan	541
Güntersen	Güntersen / Eberhausen	293
Gut Herbigshagen	Breitenberg	256
Gut Reibstein	Mengershausen / Tiefenbrunn	223
Hachenhausen	Dannhausen	493
Hacketal	Waake	272
Haieshausen (Leinebrücke)	Haieshausen	487
Halle	Halle (Weser)	527
Hallensen	Voldagsen / Hallensen	466
Hammeltrift	Neuhaus / Silberborn	509
Hammenstedt	Hammenstedt	405
Hann. Münden	Hann. Münden	300
Hardeggen	Hardeggen	420
Harriehausen	Harriehausen	497
Harste	Harste	286
Hattorf am Harz	Hattorf am Harz	120
Heckenbeck	Orxhausen / Heckenbeck	482
Hedemünden	Hedemünden	303
Hehlen	Hehlen	523
Heinade	Heinade / Merxhausen	553
Heinrichshagen	Kirchbrak / Westerbrak	528
Heinsen	Polle / Heinsen	510
Heisebeck	Arenborn / Heisebeck	624
Hellental	Heinade / Merxhausen	553

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Helmarshausen	Bad Karlshafen	630
Helmscherode	Gehrenrode / Helmscherode	492
Hemeln	Hemeln / Bursfelde	301
Hermannrode	Hermannrode	641
Hermannshagen	Hann. Münden	300
Herrhausen	Seesen	84
Herzberg am Harz	Herzberg am Harz	130
Hettensen	Hettensen / Asche	424
Hevensen	Hevensen / Wolbrechtshausen	422
Heyen	Heyen	524
Hilkerode	Hilkerode / Brochthausen	259
Hillerse	NOM / Hillerse	409
Hilwartshausen (NOM)	Hilwartshausen	476
Hilwartshausen (GÖ)	Hann. Münden	300
Himmigerode	Sattenhausen	249
Höckelheim	Höckelheim	408
Hohe	Brökeln / Hohe	522
Hohenbüchen	Delligsen	540
Hohnstedt	Hohnstedt	454
Holenberg	Golmbach / Warbsen	565
Hollenstedt	Stöckheim / Hollenstedt	402
Holtensen	Hullersen / Holtensen	462
Holtershäusen	Brunsen / Naensen	468
Holzen	Eschershausen	530
Holzen-lth	Dielmissen / Lüerdissen	531
Holzerode	Holzerode	271
Holzminden (Kernstadt)	Holzminden	500
Hoppensen	Lauenberg / Wellersen	474
Hörden	Hörden / Elbingerode	122
Hoya	Dransfeld	210
Hullersen	Hullersen / Holtensen	462
Hunnestrück	Erichsburg / Hunnestrück	477
Hünnicher Mühle	Vahlbruch / Meiborssen	511
Hunzen	Halle (Weser)	527
Iber	Dörrigsen / Iber	458
Ildehausen	Seesen	84
Imbsen	Dransfeld	210
Imbshausen	Imbshausen	413
Immensen	Immensen / Sülbeck	453
Immingerode	Tiftlingerode / Immingerode	257
Ippensen	Ippensen / Garlebsen	485
Ischenrode	Ischenrode	247
Jühnde	Jühnde	215

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Kaierde	Delligsen	540
Kalefeld	Kalefeld	370
Kammerborn	Schönhagen / Kammerborn	432
Kamschlacken	Riefensbeek-Kamschlacken	102
Katlenburg	Katlenburg	380
Katzenstein	LaPeKa	107
Kemnade	Bodenwerder	520
Kerstlingerode	Rittmarshausen	244
Kirchberg (NOM)	Moringen	410
Kirchberg (Seesen)	Seesen	84
Kirchbrak	Kirchbrak / Westerbrak	528
Klein Wiershausen	Klein Wiershausen	217
Klein Lengden	Diemarden / Klein Lengden	241
Klein Schneen	Klein Schneen	232
Knickmühle	Vahlbruch / Meiborssen	511
Kohnsen	Kohnsen / Kuventhal	463
Krebeck	Krebeck / Bodensee	262
Kreiensen	Kreiensen	480
Krimmensen	Eilensen / Krimmensen	472
Kuventhal	Kohnsen / Kuventhal	463
Lagershausen	Wiebrechtshausen	404
Landolfshausen	Landolfshausen	273
Landwehrhagen	Staufenberg	310
Langenhagen	Fuhrbach / Langenhagen	255
Langenholtensen	NOM / Langenholtensen	406
Lasfelde	LaPeKa	107
Laubach	Laubach	305
Lauenberg	Lauenberg / Wellersen	474
Lauenförde	Lauenförde	573
Leinetal	Erzhausen / Beulshausen	486
Leineturm	Höckelheim	408
Leineturm	Volkzen / Negenborn	469
Leisenrode	Hardeggen	420
Lemshausen	Mengershausen / Tiefenbrunn	223
Lenglern	Lenglern	281
Lenne	Lenne	551
Lenne-Vorwohle	Lenne	551
Lerbach	Lerbach	105
Lichtenborn	Ellierode	425
Lichtenhagen (HOL)	Ottenstein	512
Lichtenhagen (GÖ)	Reiffenhausen / Ludolfshausen	236
Lichtensruh	Pegestorf	521
Lindau	Lindau / Gillersheim	381
Linnenkamp	Wangelstedt	552

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Linse	Linse	525
Lippoldsberg	Wahlsburg - Lippoldsberg	622
Lippoldshausen	Lippoldshausen / Wiershausen	306
Lobach	Lobach / Forst	561
Lödingsen	Erbsen / Lödingsen	291
Lonau	Lonau	131
Löwenhagen	Niemetal	213
Ludolfshausen	Reiffenhausen / Ludolfshausen	236
Ludwigshöhe	Hardeggen	420
Lüerdissen	Dielmissen / Lüerdissen	531
Lütgenade	Lütgenade / Reileifzen	562
Lütgenhausen	Lütgenhausen / Wollershausen	266
Lütgenrode	Lütgenrode	392
Lüthorst	Lüthorst / Amelsen	471
Lutterbeck	Lutterbeck	416
Lutterberg	Staufenberg	310
Lutterhausen	Lutterhausen / Thüdinghausen	415
Mackenrode	Mackenrode	277
Mackensen	Mackensen	475
Mainzholzen	Eimen / Vorwohle	555
Mariengarten	Dramfeld / Mariengarten	225
Marke	Marke	114
Markoldendorf	Markoldendorf	473
Marzhausen	Marzhausen	642
Meensen	Scheden / Meensen	211
Meiborssen	Vahlbruch / Meiborssen	511
Meinbrexen	Derental / Meinbrexen	572
Mengershausen	Mengershausen / Tiefenbrunn	223
Merxhausen	Heinade / Merxhausen	553
Mielenhausen	Mielenhausen	302
Mingerode	Mingerode	254
Mollenfelde	Mollenfelde / Deiderode	231
Moringen	Moringen	410
Mühlenberg	Mühlenberg	501
Müllershausen	Vogelbeck	451
Münchehof	Seesen	84
Naensen	Brunsen / Naensen	468
Negenborn (HOL)	Negenborn	564
Negenborn (NOM)	Volksen / Negenborn	469
Nesselröden	Nesselröden / Etzenborn	252
Neu-Eichenberg (o. H.-rode)	Neu-Eichenberg	640
Neuhaus	Neuhaus / Silberborn	509
Neuhof	Neuhof	152

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Niedeck	Benniehausen / Wöllmarshausen	243
Niedergandern	Reckershausen	235
Niedernjesa	Niedernjesa	229
Nienhagen (NOM)	Nienhagen / Fredelsloh	411
Nienhagen (GÖ)	Staufenberg	310
Nienover	Amelith / Polier	441
Nienstedt	Nienstedt / Förste	113
Nörten-Hardenberg	Nörten-Hardenberg	390
Northeim (Kernstadt)	Northeim City	400
Nüxei	Nüxei / Tettenborn	153
Obernfeld	Obernfeld	264
Obernjesa	Obernjesa / Stockhausen	224
Oberode	Hedemünden	303
Odagsen	Edemissen / Odagsen	459
Odertal	Bad Lauterberg	140
Oedelsheim	Gieselwerder / Oedelsheim	620
Oelkassen	Dielmissen / Lüerdissen	531
Offensen	Offensen	436
Oldenrode		
(NOM – Moringen)	Nienhagen / Fredelsloh	411
Oldenrode		
(NOM – Kalefeld)	Düderode	368
Oldershausen	Echte	371
Olenhusen	Settmarshausen	216
Olxheim	Ippensen / Garlebsen	485
Opperhausen	Opperhausen	483
Orxhausen	Orxhausen / Heckenbeck	482
Ossenfeld	Ossenfeld / Varmissen	214
Osterbruch	Sebexen / Osterbruch	365
Osterhagen	Osterhagen	142
Osterode	Osterode am Harz	100
Ottenstein	Ottenstein	512
Paradies	Sieber	132
Parensen	Parensen	391
Pegestorf	Pegestorf	521
Petershütte	LaPeKa	107
Pinkler	Hullersen / Holtensen	462
Pöhlde (o. Rhumequelle)	Pöhlde	133
Pöhlde-Rhumequelle	Rhumspringe	265
Polier	Amelith / Polier	441
Polle	Polle / Heinsen	510
Portenhagen	Lüthorst / Amelsen	471
Potzwenden	Potzwenden / Falkenhagen	276

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Rauschenwasser	Eddigehausen	284
Ravensberg	Bad Sachsa	150
Reckershausen	Reckershausen	235
Reiffenhausen	Reiffenhausen / Ludolfshausen	236
Reileifzen	Lütgenade / Reileifzen	562
Reinhausen	Reinhausen	240
Reinshof	Niedernjesa	229
Relliehausen	Relliehausen	479
Rengershausen	Avendshausen	464
Renshausen	Krebeck / Bodensee	262
Reyershausen	Reyershausen	283
Rhumspringe	Rhumspringe	265
Riefensbeek	Riefensbeek-Kamschlacken	102
Rimmerode	Rimmerode	488
Rischenkrug	Klein Wiershausen	217
Rittierode	Ippensen / Garlebsen	485
Rittmarshausen	Rittmarshausen	244
Rodetal	Reyershausen	283
Rollshausen	Rollshausen / Germershausen	267
Rosdorf	Rosdorf	220
Rosenthaler Hof	Westerode	251
Rote Warte	Breitenberg	256
Roter Fuchs	Grünenplan	541
Rotenkirchen	Dassensen / Rotenkirchen	461
Rottmünde	Boffzen	570
Rüdershausen	Rüdershausen	268
Rühle	Rühle / Dölme	529
Salzderhelden	Einbeck-Salzderhelden	450
Sattenhausen	Sattenhausen	249
Schachtenbeck	Seboldshausen / Schachtenbeck	494
Scharfoldendorf	Eschershausen	530
Scharzfeld	Scharzfeld	139
Scheden	Scheden / Meensen	211
Schedetal	Mielenhausen	302
Schlarpe	Schlarpe	429
Schleiferei	Sieber	132
Schnedinghausen	Schnedinghausen / Berwartshausen	401
Schönhagen	Schönhagen / Kammerborn	432
Schoningen	Schoningen	435
Schorborn	Deensen / Arholzen	554
Schwiegershausen	Schwiegershausen	103
Sebexen	Sebexen / Osterbruch	365
Seboldshausen	Seboldshausen / Schachtenbeck	494

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Seeburg	Seeburg / Bernshausen	274
Seesen	Seesen	84
Sennickerode	Bischhausen	248
Settmarshausen	Settmarshausen	216
Seulingen	Seulingen	275
Sichelstein	Staufenberg	310
Sieber	Sieber	132
Siebertal	Sieber	132
Sieboldshausen	Sieboldshausen / Volkerode	222
Sievershagen	Ottenstein	512
Sievershausen (NOM – Krei.)	Ahlshausen	484
Sievershausen (NOM – Dassel)	Sievershausen	478
Silberborn	Neuhaus / Silberborn	509
Sösetalsperre	Sösetalsperre	104
Sohlingen	Sohlingen	431
Spanbeck	Spanbeck	282
Speele	Staufenberg-Speelee	311
Spiekershausen	Staufenberg	310
St. Margarete	Bishausen	393
Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	550
Stahle	Stahle	502
Stauffenburg	Seesen	84
Steina	Steina	151
Steinmühle	Pegestorf	521
Steinsmühle	Diemarden / Klein Lengden	241
Stockhausen	Obernjesa / Stockhausen	224
Stöckheim	Stöckheim / Hollenstedt	402
Strodthagen	Dörrigsen / Iber	458
Strohkrug	Bilshausen	261
Stroit	Brunsen / Naensen	468
Sudershausen	Sudershausen	394
Sudheim	NOM / Sudheim	399
Sülbeck	Immensen / Sülbeck	453
Suterode	Suterode / Wachenhausen	383
Teichhütte	Gittelde	109
Tettenborn	Nüxei / Tettenborn	153
Thiersh. Mühle	Krebeck / Bodensee	262
Thüdinghausen	Lutterhausen / Thüdinghausen	415
Tiefenbrunn	Mengershausen / Tiefenbrunn	223
Tiftlingerode	Tiftlingerode / Immingerode	257
Tönnieshof	Nienhagen / Fredelsloh	411
Trögen	Trögen / Espol	421

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Trudelsh. Mühle	Landolfshausen	273
Tuchtfeld	Halle (Weser)	527
Unterzorge	Zorge	162
Uschlag	Staufenberg	310
Uslar	Uslar	430
Üssinghausen	Trögen / Espol	421
Vahlbruch	Vahlbruch/Meiborssen	511
Vahle	Eschershausen	433
Vardeilsen	Kohnsen / Kuventhal	463
Varlosen	Niemetal	213
Varmissen	Ossenfeld / Varmissen	214
Varrigsen	Delligsen	540
Verliehausen	Verliehausen / Ahlbershausen	446
Vernawahlshausen	Wahlsburg - Vernawahlshausen	621
Vogelbeck	Vogelbeck	451
Vogelsang	Bischhausen	248
Vogelsang	Westerhof / Willershausen	372
Voldagsen	Voldagsen / Hallensen	466
Volkerode	Sieboldshausen / Volkerode	222
Volkmarshausen	Volkmarshausen	298
Volksen	Volksen / Negenborn	469
Volpriehausen	Volpriehausen / Gierswalde	434
Vorwerk Holtensen	Moringen	410
Vorwohle	Eimen / Vorwohle	555
Waake	Waake / Mackenrode	272
Wachenhausen	Suterode / Wachenhausen	383
Wahmbeck	Wahmbeck	442
Waldschlösschen	Reinhausen	240
Walkenried	Walkenried	160
Wangelnstedt	Wangelnstedt	552
Warbsen	Golmbach / Warbsen	565
Waterloo	Benniehausen / Wöllmarshausen	243
Wegkrug (GÖ)	Ossenfeld / Varmissen	214
Wegkrug (NOM)	Edesheim	403
Weiße Hütte	Gieselwerder / Oedelsheim	620
Weißenborn	Weißenborn	246
Wellbrücke	Erbsen / Lödingsen	291
Wellersen (NOM)	Lauenberg / Wellersen	474
Wellersen (GÖ)	Scheden / Meensen	211
Wenzen	Wenzen	467
Werrahof	Hann. Münden	300
Werxhausen	Esplingerode	253

<i>Ort</i>	<i>Tarifpunkt</i>	<i>TP</i>
Westerbrak	Kirchbrak / Westerbrak	528
Westerhof	Westerhof / Willershausen	372
Westerode	Westerode	251
Wibbecke	Wibbecke	294
Wickensen	Eschershausen	530
Wiebrechtshausen	Wiebrechtshausen	404
Wieda	Wieda	161
Wiensen	Wiensen	439
Wiershausen (GÖ)	Lippoldshausen / Wiershausen	306
Wiershausen (NOM)	Düderode	368
Willensen	Eisdorf	112
Willershausen	Westerhof / Willershausen	372
Windhausen	Windhausen	108
Winnefeld	Amelith / Polier	441
Witzenhausen	Witzenhausen	650
Wolbrechtshausen	Hevensen / Wolbrechtshausen	422
Wollbrandshausen	Wollbrandshausen	263
Wollershausen	Lütgenhausen / Wollershausen	266
Wöllmarshausen	Benniehausen / Wöllmarshausen	243
Wolperode	Altgandersheim / Gremshausen	491
Wrescherode	Bad Gandersheim	490
Wulften	Wulften	121
Zorge	Zorge	162





MABEG

## Beförderungsbedingungen (Bus)

---

---

---



## **Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**

### **für die Bus-Verkehrsunternehmen im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen – VSN (BefBed VSN)**

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

a) die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (AllgBefBed)“ §§ 1–19 nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970 (BGBl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 117 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl.I.S.2378, 2420)

und

b) die „Besonderen Beförderungsbedingungen (BesBefBed)“, die bei den entsprechenden Bestimmungen der AllgBefBed mit dem Zusatz „BesBefBed“ aufgenommen sind.

### **Hinweise zu den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen**

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen stellen die wörtliche Wiedergabe des Verordnungstextes dar.

Die Besonderen Beförderungsbedingungen sind von der Genehmigungsbehörde (i.d.F. von der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH, Hannover) genehmigt.

Die Besonderen Beförderungsbedingungen können unternehmensbezogen Besonderheiten aufweisen.

Soweit im Verordnungstext auf „das Verkehrsunternehmen“ oder „auf das Betriebs-/Aufsichtspersonal“ bezug genommen wird, ist darunter das jeweilige Verkehrsunternehmen zu verstehen, das den Linienverkehr durchführt (siehe auch Aufstellung der in den VSN einbezogenen Verkehrsunternehmen).

# Allgemeine Beförderungsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

## § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

## § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen.

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten.
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
4. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben (§ 828 BGB); die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Zu § 3 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

## § 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für den Genuss von Elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten),
  8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen durch Essen und Trinken werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6, Abs. 7 und des § 7, Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

Für Beschwerden aufgrund von Ausfall oder Verspätung im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (5) – (12) der BB EVU.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen.

Zu § 4 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

## **§ 5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen**

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerfen und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

Zu § 6 siehe bei Besondere Beförderungsbedingungen

## **§ 7 Zahlungsmittel**

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Zu § 7 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

## **§ 8 Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
  - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  - b) nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,

- c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- d) eigenmächtig geändert sind,
- e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
- f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- h) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

## **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6, Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 EUR (ab 01. 08. 2015) erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR (ab 01. 01. 2003), wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

Zu § 9 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

## § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR (ab 01. 01. 2003) sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (5) – (12) der Beförderungsbedingungen EVU.

- (7) Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

Zu § 10: Für die Fahrpreiserstattung von Verbundfahrausweisen des VSN-Tarifs gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen Bus sowie die Beförderungsbedingungen EVU.

## § 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2, Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Zu § 11 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

## **§ 12 Beförderung von Tieren**

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11, Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## **§ 13 Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Verkehrs- oder Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Berechtigter ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

Für Fundsachen wird nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger Ankündigung versteigert.

Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen. Im übrigen finden die §§ 978 bis 982 BGB Anwendung.

Zu § 13 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

## **§ 14 Haftung**

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Zu § 14 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

## **§ 15 Verjährung**

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Für die Verjährung bei Fahrpreisschädigungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (9) der Beförderungsbedingungen EVU.

## **§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Zu § 16 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

Ergänzend hierzu gilt Punkt 13 der bes. Beförderungsbedingungen (Bus) und Punkt 4 der BB EVU.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Besondere Beförderungsbedingungen

*Zu § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen*

### **BesBefBed 1**

Auf jeweils drei Kinder unter 6 Jahren muss wenigstens eine Begleitperson kommen, die das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB). Ausgenommen hiervon sind Kindergartengruppen.

*Zu § 4 Verhalten der Fahrgäste*

### **BesBefBed 2**

Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger dürfen benutzt werden, sofern sie mittels Kopfhörer – ohne Belästigung anderer Fahrgäste oder Störung des Fahrbetriebes – betrieben werden.

### **BesBefBed 3**

Die Mitnahme und der Verzehr von offenen Speisen und Getränken in den Fahrzeugen ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal. Es sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 10,00 EUR, an das Betriebspersonal zu zahlen.

### **BesBefBed 4**

Bei Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten erhoben.

*Zu § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise*

### **BesBefBed 5**

Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.

Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzulegen oder auf Verlangen auszuhändigen.

*Zu § 7 Zahlungsmittel*

### **BesBefBed 6**

Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Betrag von 5,00 EUR wird für den Geltungsbereich dieser Beförderungsbedingungen auf 10,00 EUR festgesetzt.

*Zu § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt*

### **BesBefBed 7**

Der Besitz einer übertragbaren Zeitkarte gilt nicht als Nachweis im Sinne von Absatz (3), zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gewesen zu sein.

Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gelöscht.

1. Die Weitergabe von Daten an ein Inkassounternehmen ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich.
2. Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) vorliegen (Schwarzfahrer), werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert.
3. Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.
4. Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung vorliegen, kann das während des vorgenannten Speicherzeitraums betroffene Verkehrsunternehmen Strafanzeige stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Fahrscheinen erstattet werden. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

#### *Zu § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt*

##### **BesBefBed 8**

Ein Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt besteht nicht für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

Für übertragbare Fahrausweise entsteht ein Erstattungsanspruch ab Zeitpunkt der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen.

Beträge von weniger als 1,00 EUR werden nicht erstattet.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Nr. 4 (5) – (12) der Beförderungsbedingungen EVU.

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

Eine nicht erfolgte Entwertung des Fahrausweises ist als Nachweis nicht ausreichend.

#### *Zu § 11 Beförderung von Sachen*

##### **BesBefBed 9a**

##### **Beförderung/Mitnahme von Fahrrädern, Spezifizierung und Unterbringung**

1. Als Fahrräder gelten handelsübliche Fahrräder (zweiädrig und einsitzig und nicht- oder elektrohilfsmotorisiert) sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger. Fahrräder mit Motorausrüstung und Sonderkonstruktionen, sowie kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Das Fahrrad darf nicht im Durchgang, sondern nur in den ausgewiesenen Plätzen für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen abgestellt werden. Während der gesamten Fahrt ist das Fahrrad festzuhalten. Andere Fahrgäste dürfen nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

Jeder Fahrgast darf aus Sicherheitsgründen nur ein Fahrrad mitführen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Zusammen reisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf eine gemeinsame Beförderung.

### **Beförderung von konventionellen und elektrisch betriebenen Tretrollern**

2. Konventionelle oder elektrisch betriebene Tretroller, die kleiner als ein Fahrrad sind, werden im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten, in den Bussen im VSN-Verbundgebiet kostenfrei befördert.

Die Mitnahme von Ersatz-Akkus ist untersagt. Batterie-Akkus dürfen ausschließlich in eingebautem Zustand mitgenommen werden.

### **BesBefBed 9b**

#### **Anspruch zur Mitnahme**

Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung immer Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern, auch dann, wenn Rollstuhlfahrer oder Fahrgäste mit Kinderwagen zu einem späteren Zeitpunkt zusteigen.

Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht, d. h., in Ausnahmefällen kann die Mitnahme verweigert werden. Das Fahr- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit der Beförderung.

Eine Rückzahlung bzw. Teilrückzahlung des erworbenen Fahrscheines für den Fahrgast erfolgt nicht.

### **BesBefBed 9c**

#### **Haftung**

Fahrgäste, die ein Fahrrad mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/ oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden.

Tritt ein Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Gilt nicht für Stadtverkehrs-Linien.

### **BesBefBed 10**

Gut im Bus-Kurierdienst wird unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers unter folgenden Bedingungen befördert:

- a) Das Höchstgewicht für Gegenstände im Bus-Kurierdienst beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Es muss sicher verpackt und mit Absende- und Empfängerangabe versehen sein. Es gelten die einschränkenden Ziffern 1, 2 und 5 des § 11 der Allg. BefBed.
- b) Absende- und Zielhaltestelle für Gut im Bus-Kurierdienst müssen von dem befördernden Bus bedient werden. Eine Umladung ist ausgeschlossen.
- c) Das Gut im Bus-Kurierdienst ist an der Absendehaltestelle beim Fahrpersonal abzugeben und muss bei Ankunft des Busses an der Zielhaltestelle abgeholt werden. Das Fahrpersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- d) Wird Gut im Bus-Kurierdienst nicht abgeholt, so wird es beim Verkehrsunternehmen hinterlegt. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf 200,00 EUR je Stück begrenzt.

### *Zu § 13 Fundsachen*

Gültig nur für Regionalbus Braunschweig GmbH

#### **BesBefBed 11a**

Nicht abgeholte Fundsachen werden bei der zuständigen Geschäftsstelle der RBB aufbewahrt und dort nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Gültig nur für die Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH

#### **BesBefBed 11b**

Nicht abgeholte Fundsachen werden dem Fundbüro der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1–4, 37083 Göttingen, zugeführt und dort nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

#### **BesBefBed 11c**

Nicht abgeholte Fundsachen aus Fahrzeugen der anderen Busverkehrsunternehmen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiter behandelt.

### *Zu § 14 Haftung*

#### **BesBefBed 12**

Der Unternehmer haftet nicht

- bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4 Allg. BefBed,
- für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
- bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführte Sachen oder Tiere.

### *Zu § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen*

#### **BesBefBed 13**

- (1) Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt. (Ausnahme s. II Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BB EVU)). Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften.



MABEG

## Beförderungsbedingungen (EVU)



## **II. Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BefBed EVU)**

### **Zu 1. Geltungsbereich**

Diese Beförderungsbedingungen regeln Abweichungen von den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und NordWestBahn GmbH im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen. Sie gelten gleichermaßen für die EVU DB Regio AG, metronom Eisenbahngesellschaft mbH (metronom), cantus Verkehrsgesellschaft mbH und der NordWestBahn GmbH. Besonderheiten, die nur ein Unternehmen betreffen, werden besonders kenntlich gemacht. Der VSN-Tarif ist von den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 5, Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) genehmigt worden. Im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN) gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN).

### **Zu 2. Fahrkarten**

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes des VSN werden nur die Verbundfahrausweise nach Tarifbestimmungen – mit Übergangsberechtigung auf die Verkehrsmittel anderer Unternehmen – aus gegeben. Verbundfahrausweise gelten nur in zuschlagfreien und für den Verbundtarif zugelassenen Zügen des Nahverkehrs, das sind DB Regio AG (RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB)), metronom (ME), cantus (CAN) und NordWestBahn (NWB). Soweit Reisende zuschlagfreie Züge benutzen, die über den Geltungsbereich des Verbundtarifs hinaus verkehren, gelten Verbundfahrausweise im Rahmen des jeweiligen Gültigkeitsbereichs höchstens ab und bis zum letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs.

Hinsichtlich der kostenlosen Mitnahme weiterer Personen zu bestimmten Zeiten, der Beförderung von Hunden und von Fahrrädern gelten dagegen ausschließlich die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und NordWestBahn GmbH.

1. Nach und von Bahnhöfen außerhalb des Tarifgebietes werden Fahrkarten des Tarifs der DB AG oder der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) ausgegeben. Gilt auf einer Strecke ein Übergangstarif, dann gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes bzw. Verkehrsunternehmens.
2. Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs müssen vor Antritt der Fahrt gekauft und entwertet werden.
3. Soweit Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs nur gültig sind, wenn auf ihnen die Zeit des Fahrtantritts aufgestempelt ist, hat der Reisende die Fahrausweise vor Antritt der Fahrt durch die Fahrausweisentwerfer im VSN-Gebiet selbst abzustempeln. Beim Umsteigen sind sie nicht erneut abzustempeln.
4. Außerhalb des Geltungsbereiches des VSN-Tarifs werden keine VSN-Fahrkarten verkauft.
5. Auf den Verbundfahrausweisen des VSN-Tarifs entfällt die Angabe der Zuggattung. Die Angaben zur Wagenklasse sind bei von der DB und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH verkauften VSN-Fahrkarten enthalten. Nicht von den zuvor genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen verkaufte Fahrkarten gelten in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Wagenklasse, es sei denn, der Fahrschein berechtigt ausdrücklich zur Benutzung der 1. Wagenklasse.

6. Die Geltungsdauer der Verbundfahrausweise richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des VSN-Tarifs.
7. Soweit Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gültig sind, sind die Eisenbahngesellschaften berechtigt, die Kundenkarte zur genauen Überprüfung gegen Ausstellung einer Ersatz-Kundenkarte vorübergehend einzuziehen.
8. Im VSN hat der Reisende bei Empfang des Fahrausweises die Angaben im Fahrausweis bzw. der Wertmarke zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer zu prüfen und wenn er Geld zurückbekommt, sich sofort von der Richtigkeit des Betrages zu überzeugen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
9. DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn können im Voraus gelöste Verbundfahrausweise durch öffentlichen Aushang auf den Bahnhöfen im Bereich des VSN für ungültig erklären. In diesem Fall werden die Fahrausweise binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung an unter Rückzahlung des Fahrpreises von den im Aushang bezeichneten Stellen zurückgenommen.
10. Fahrkarten des Verbundtarifs werden nicht gültig geschrieben; das gilt auch für Geltungsdauer und Geltungsbereich.

### **Zu 3. Fahrpreise**

1. Die Fahrpreise für Fahrausweise enthalten die Anlage 3 und 5 des VSN-Tarifs (Preistabelle, sonstige Entgelte). Auf den Bahnhöfen innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs werden Auszüge aus dem VSN-Tarif ausgehängt.
2. Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Begleitperson muss für die gesamte Fahrt eine gültige Fahrkarte besitzen. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens 10 Jahre alt sind. Eine Aufsichtsperson darf höchstens 3 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr begleiten. Ausgenommen hiervon sind Kindergartengruppen.
3. Ungültige Verbundfahrausweise, Erhöhter Fahrpreis
  - 3.1. Ein Fahrausweis, der im Zug ohne Aufdruck der Zeit des Fahrtantritts vorgezeigt wird, gilt als ungültiger Fahrausweis.
  - 3.2. Ein Verbundfahrausweis des VSN-Tarifs ist auch ungültig,
    - a) wenn er unbefugt geändert, unleserlich oder unkenntlich gemacht worden ist,
    - b) wenn er so beschädigt oder beschmutzt ist, dass er nicht geprüft werden kann,
    - c) wenn er unrechtmäßig von einem anderen Reisenden benutzt wird,
    - d) wenn die Geltungsdauer abgelaufen oder der Geltungsbereich überschritten ist,
    - e) wenn ein persönlicher Fahrausweis nicht die Unterschrift und etwaige sonstige Angaben enthält,
    - f) wenn die erforderliche Kundenkarte mit Lichtbild nicht vorgezeigt werden kann oder ungültig ist,

- g) wenn die Nummer der Kundenkarte nicht auf die Zeitkarte übertragen worden ist, die Nummer auf der Zeitkarte nicht mit der Kundenkartennummer übereinstimmt oder Gattung und Preisstufe der Zeitkarte nicht den Angaben der Kundenkarte entsprechen,
- h) wenn er nur in der 2. Wagenklasse gilt und in der 1. Wagenklasse benutzt wird.
- 3.3. Wer bei der Fahrausweisprüfung für eine Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifs keinen gültigen Verbundfahrausweis des VSN-Tarifs vorzeigen kann, hat unbeschadet der strafrechtlichen Folgen den Erhöhten Fahrpreis von 60,00 Euro zu zahlen.
- Die Zahlungsaufforderung über den erhöhten Fahrpreis oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Fahrpreises gilt als Fahrausweis ohne weitere Umsteigeberechtigung nur für die Fahrt im beanstandeten Zug.
- Kommt der Betroffene seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen vom Feststellungstage ab nach, so sind weitere 7,00 Euro zu zahlen. Der Fahrgast ist auch zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
- a) angibt, gemäß dem jeweils gültigen Gemeinschaftstarif für den VSN von einem anderen hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,
- b) unzutreffende Angaben für eine in die Familienbescheinigung eingetragene Person gemacht hat oder eine Familienbescheinigung bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen kann.
- 3.4. Der Erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstage bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er den Erhöhten Fahrpreis bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.
- 3.5. Die Ermäßigung des Erhöhten Fahrpreises gemäß 3.4 ist bei nachträglicher Vorlage eines übertragbaren Verbundfahrausweises (z.B. Monatskarte, übertragbar) nicht möglich.

#### **Zu 4. Erstattung, Umtausch und Entschädigung**

Im VSN gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Fahrpreiserstattung von Verbundfahrausweisen des VSN-Tarifs gelten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für die Busverkehrsunternehmen und die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie die Tarifbestimmungen des VSN-Tarifs. Für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlusten im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt Punkt (4).
2. Von dem zu erstattenden Betrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.
3. Verbundfahrkarten werden nicht umgetauscht. Für die Erstattung von Verbundfahrkarten gelten die Tarifbestimmungen Pkt 14 – Erstattung von Fahrpreisen des VSN und – sofern in den eigenen Beförderungsbedingungen der EVU nicht abweichend geregelt – der § 10 – Erstattung von Beförderungsentgelt der Beförderungsbedingungen Bus.
4. (1) Für Fahrten in Zügen des Eisenbahnverkehrs sind bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen die Ansprüche der Fahrgäste – auch für Inhaber von Fahrausweisen des

Gemeinschaftstarifs (Teil B) – nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt, mit denen der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, deren Beförderungsleistung der Fahrgast tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Fahrgast wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls dasjenige Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich, dessen vom Fahrgast gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(2) Ansprüche nach Absatz 4 (1) sind bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall oder die Verspätung des Zuges entstanden ist. Die betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen und deren Anschriften sind unter Absatz 6 aufgeführt, auf der VSN-Internetseite ([www.vsninfo.de](http://www.vsninfo.de)) veröffentlicht und in den Servicestellen des VSN einsehbar.

5. Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen höherwertigen als den zum Verbundtarif verkehrenden Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Kombi-Tickets, Semestertickets und Citytickets. Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in der jeweiligen Tarifposition geregelt.
6. Grundsätzlich sind die Ansprüche aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten gegenüber dem jeweils verursachenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen. Im Gebiet des VSN sind dies:

cantus Verkehrsgesellschaft mbH  
Königstor 1A  
34117 Kassel

Deutsche Bahn AG  
Servicecenter Fahrgastrechte  
60647 Frankfurt a. M.

metronom Eisenbahngesellschaft mbH  
St.-Viti-Straße 15  
29525 Uelzen

NordWestBahn GmbH  
Alte Poststraße 9  
49074 Osnabrück

Antragsformulare erhalten Sie in den Zügen bzw. den Verkaufsstellen der genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen. Das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen ist auch über die Internetseite: [www.diebefoerderer.de](http://www.diebefoerderer.de) zu ermitteln. Unter [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info) erhalten Sie weitere Informationen zu den Fahrgastrechten, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

7. Für nach dem VSN-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr auch beim Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt a.M. erfolgen, sofern das verursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht identifiziert werden kann.

## **Zu 6. Verhaltenspflichten der Reisenden**

1. Ein Anspruch auf Unterbringung im Zug durch das Personal besteht nicht.
2. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse während der Fahrt ist nicht möglich. Im übrigen gelten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des VSN Tarifs.
4. In den Zügen der metronom und der DB Regio gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot, d.h. Reisenden ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten Behältnissen mitzuführen. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot in den Zügen der metronom wird eine Vertragsstrafe von 40,00 EUR erhoben.

## **Zu 7. Mitnahme von Tieren**

1. Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen.
2. Im Zweifelsfall entscheidet das Zugpersonal über die Beförderung von Hunden.
3. Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
4. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## **Zu 8. Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern**

1. Mitnahme von Fahrrädern

Die Bedingungen für die Fahrradmitnahme enthalten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des VSN-Tarifs. Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z. B. Falträder) können in den Zügen der metronom, der DB Regio AG, der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und der NordWestBahn GmbH als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen, Zug- oder Wagenmaterial ist ausgeschlossen.
- Zug-/Wagenmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

2. Beförderung von konventionellen und elektrisch betriebenen Tretrollern

Konventionelle oder elektrisch betriebene Tretroller, die zusammengeklappt und kleiner als ein Fahrrad sind, fallen unter die Regelung des Absatz 1. Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, gelten sie als Fahrräder und sind kostenpflichtig. Eine Unterbringung muss in den für Fahrrad- bzw. in den für den Gepäcktransport vorgesehen Bereichen erfolgen.

Die Mitnahme von Ersatz-Akkus ist untersagt. Batterie-Akkus dürfen ausschließlich in eingebautem Zustand mitgenommen werden.

Das Laden in den Fahrzeugen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Steckdosen zulässig.







